Bundesgesetzblatt

309

Teil II

Z 1998 AX

1981 Ausgegeben zu Bonn am 12. Juni 1981 Nr. 16

Tag	Inhalt	Seite
4. 6. 81	Verordnung über Ausnahmen von den Vorschriften der Anlagen A und B zu dem Europäischen Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (13. Ausnahmeverordnung zum ADR – 13. ADR-AusnV)	310
19. 5. 81	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über das Verhältnis der Stempelgesetze zum Wechselrecht	317
19. 5. 81	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über das Verhältnis der Stempelgesetze zum Scheckrecht	317
20. 5. 81	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen	318
20. 5. 81	Bekanntmachung der deutsch-chinesischen Vereinbarung über Solarenergie-Pilotvorhaben zur Nutzung regenerativer Energiequellen für die Versorgung ländlicher Gebiete	320
22. 5. 81	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Wiener Übereinkommens über konsularische Beziehungen	323
22. 5. 81	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und dem Exekutivrat der Republik Zaire über Finanzielle Zusammenarbeit	323
22. 5. 81	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Verhütung, Verfolgung und Bestrafung von Straftaten gegen völkerrechtlich geschützte Personen einschließlich Diplomaten (Diplomatenschutzkonvention)	325
27. 5. 81	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit der Zivilluftfahrt	326
27. 5. 81	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Bekämpfung der widerrechtlichen Inbesitznahme von Luftfahrzeugen	327
27. 5. 81	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Rettung und Rückführung von Raumfahrern sowie die Rückgabe von in den Weltraum gestarteten Gegenständen	328
27. 5. 81	Bekanntmachung der Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Demokratischen Republik Madagaskar über Finanzielle Zusammenarbeit	328
1. 6. 81	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die völkerrechtliche Haftung für Schäden durch Weltraumgegenstände	330
2. 6. 81	Bekanntmachung zu den Artikeln 25 und 46 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten	330
3. 6. 81	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls über die Gründung Europäischer Schulen und des Zusatzprotokolls hierzu	331
3. 6. 81	Bekanntmachung von Änderungen der Ausführungsordnung zum Budapester Vertrag	331

Verordnung über Ausnahmen von den Vorschriften der Anlagen A und B zu dem Europäischen Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (13. Ausnahmeverordnung zum ADR – 13. ADR-AusnV)

Vom 4. Juni 1981

Auf Grund des Artikels 2 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes vom 18. August 1969 zu dem Europäischen Übereinkommen vom 30. September 1957 über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) (BGBl. 1969 II S. 1489) wird verordnet:

§ 1

Die auf Grund der ADR-Randnummern 2010 und 10 602 getroffenen Vereinbarungen Nr. 151 bis 168 über Abweichungen von den Vorschriften der Anlagen A und B zu dem Europäischen Übereinkommen vom 30. September 1957 über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) in der Neufassung 1977 (Anlagenband zum BGBl. 1977 II Nr. 44), zuletzt geändert durch die 2. ADR-Änderungsverordnung vom 26. Februar 1980 (BGBl. II S. 133), werden hiermit in Kraft gesetzt. Die Vereinbarungen werden als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlicht.

§ 2

Für die Vereinbarungen Nr. 16, 31, 40, 52, 62, 63, 69, 81, 83, 87, 113, 135, 136, 137, 138, 143 und 145 über Abweichungen von den Vorschriften der Anlagen A und B zum ADR sind Änderungen vereinbart worden. Diese Änderungen werden hiermit in Kraft gesetzt. Sie werden als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlicht.

§ 3

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 5 des Gesetzes zu dem Europäischen Übereinkommen vom 30. September 1957 über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) auch im Land Berlin.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 4. Juni 1981

Der Bundesminister für Verkehr
In Vertretung
Heinz Ruhnau

Anlage 1
(zu § 1)

Vereinbarung Nr. 151

(1) Abweichend von den Vorschriften der Rn. 61 121 (2) des ADR darf Bariumcarbonat der Rn. 2601, Ziffer 71, unter folgenden Bedingungen in Tankcontainern befördert werden:

1. Die Tankcontainer müssen den Vorschriften des Anhangs B. 1 b des ADR entsprechen, soweit nicht nachfolgend besondere Bedingungen festgelegt sind:

1.1 Abweichend von Rn. 212 621 des ADR sind die Tanks nach einem Berechnungsdruck zu bemessen, der dem 1,3fachen des Füll- oder des Entleerungsdrucks entspricht.

1.2 Abweichend von Rn. 212 630 des ADR dürfen die Tankcontainer auch mit einer Untenentleerung ausgerüstet sein. Diese muß durch eine verschraubbare und wasserundurchlässige Verschlußkappe oder eine andere gleichwirksame Einrichtung verschließbar sein. Rn. 212 131 gilt nicht.

1.3 Abweichend von Rn. 212 650 des ADR sind die Tanks erstmalig und wiederkehrend mit einem Druck, der dem 1,3fachen des Betriebsdrucks entspricht, zu prüfen.

(2) Im Beförderungspapier hat der Absender zusätzlich zu vermerken: „Beförderung vereinbart nach Rn. 10 602 des ADR (D 151)."

(3) Diese Regelung gilt im Verkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Vereinigten Königreich bis auf Widerruf durch eine der Vertragsparteien.

Vereinbarung Nr. 152

(1) Abweichend von den Vorschriften der Rn. 61 121 (3) des ADR dürfen folgende organische halogenhaltige Stoffe der Klasse 6.1:

- Chlorameisensäureisopropylester, assimiliert den Stoffen der Ziffer 4 b),
- Chlorameisensäurediäthylenglykolester, assimiliert den Stoffen der Ziffer 12,
- Chlorameisensäureäthylhexylester, assimiliert den Stoffen der Ziffer 12,

in Tankcontainern mit einer Innenauskleidung aus Schutzharz und mit Obenentleerung unter folgenden Bedingungen im internationalen Straßenverkehr befördert werden:

1. Der Prüfdruck der Gefäße muß mindestens 10 kg/cm² betragen.
2. Die Eignung der Schutzharzinnenauskleidung ist durch eine Baumusterprüfung jedes Tankcontainermodells nachzuweisen, die von einer im Versandland behördlich anerkannten Prüfanstalt durchzuführen ist.
3. Alle Tanköffnungen müssen sich oberhalb des Flüssigkeitsspiegels befinden.
4. Neben dem Zettel nach Muster Nr. 4 sind die Tanks mit einem zusätzlichen Zettel nach Muster Nr. 5 zu versehen.
5. Zusätzlich zu den für die Beförderung der genannten Stoffe geltenden Vorschriften der Anlagen A und B des ADR und insbesondere des Anhangs B. 1 b sind die Vorschriften nach Rn. 212 621 und 212 630 zu beachten.

(2) Im Beförderungspapier hat der Absender zusätzlich zu vermerken: „Beförderung vereinbart nach Rn. 10 602 des ADR (D 152)."

(3) Diese Regelung gilt im Verkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Frankreich bis auf Widerruf durch eine der Vertragsparteien.

Vereinbarung Nr. 153

(1) Abweichend von Rn. 61 111 der Anlage B des ADR dürfen Bleimennige, Bleiglätte, Bleioxide und Bleisalze der Klasse 6.1, Rn. 2601, Ziffer 72, unter den in Absatz 2 festgelegten Bedingungen in loser Schüttung in gedeckten Fahrzeugen mit Metallaufbau (Silofahrzeuge), die bis zum 1. Oktober 1978 hergestellt wurden, befördert werden.

(2) Die Fahrzeuge und Silobehälter müssen hinsichtlich Bau, Ausrüstung und Prüfung folgenden Vorschriften entsprechen:

1. Die Silobehälter müssen für den 1,3fachen max. Betriebsüberdruck, mindestens für einen Prüfüberdruck von 2,6 kg/cm² ausgelegt sein.
2. Der verwendete Werkstoff darf vom Transportgut nicht angegriffen werden.
3. Die Silobehälter müssen mit Manometer und Sicherheitsventil ausgerüstet sein. Letzteres darf nicht absperrbar und muß so bemessen und eingestellt sein, daß der höchstzulässige Betriebsüberdruck um nicht mehr als 10 % überschritten wird. Druckbehälter, die betriebsmäßig geöffnet werden, müssen eine von Hand bedienbare Abblaseeinrichtung besitzen. In den Druckleitungen müssen möglichst nahe am Behälter Absperreinrichtungen vorhanden sein.
4. Die Silofahrzeuge müssen gegen Anfahren von rückwärts durch eine Stoßstange, die in Höhe der Unterkante des Tanks angeordnet ist und den Silobehälter (einschließlich Stutzen) um mindestens 100 mm überragt, mit einem Widerstandsmoment von mindestens 20 cm³ geschützt sein.
5. Die Stutzen dürfen nicht mehr als 150 mm den Mannlochdeckel oder ggf. den Tankscheitel überragen. Andernfalls muß der Silobehälter im Scheitelbereich durch einen Überrollbügel geschützt sein.
6. Die Silobehälter sind von einem im Versandland amtlich anerkannten Sachverständigen vor der Inbetriebnahme zu prüfen. Die Prüfung umfaßt eine Bauprüfung und eine Wasserdruckprüfung mit dem auf dem Behälterschild angegebenen Prüfdruck sowie eine Funktionsprüfung der Ausrüstungsteile.

   Die Silobehälter sind innerhalb vorgesehener Fristen wiederkehrenden Prüfungen zu unterziehen. Die wiederkehrenden Prüfungen müssen eine innere und äußere Prüfung sowie im allgemeinen eine Wasserdruckprüfung umfassen. In Sonderfällen darf die Wasserdruckprüfung mit Zustimmung des amtlich anerkannten Sachverständigen durch eine Prüfung mit einer anderen Flüssigkeit oder mit einem Gas ersetzt werden, wenn dieses Vorgehen nicht gefährlich ist.

   Die maximale Frist für die wiederkehrende Prüfung beträgt 6 Jahre. Zusätzlich ist spätestens alle 3 Jahre eine Dichtheits- und Funktionsprüfung sämtlicher Ausrüstungsteile vorzunehmen.

   Die Einhaltung der Bedingungen nach Nr. 1 bis Nr. 5 ist zu bescheinigen.

(3) Die sonstigen Vorschriften des ADR einschließlich der Anlagen A und B sind bei der Beförderung von Bleiverbindungen der Rn. 2601, Ziffer 72, entsprechend zu beachten.

(4) Im Beförderungspapier hat der Absender zusätzlich zu vermerken: „Beförderung vereinbart nach Rn. 10 602 des ADR (D 153)."

(5) Diese Vereinbarung gilt im Verkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich bis zum 30. September 1984.

Vereinbarung Nr. 154

(1) Abweichend von den Vorschriften der Rn. 2550 und 2551 des ADR dürfen die nachfolgend genannten organischen Peroxide im internationalen Straßenverkehr unter folgenden Bedingungen befördert werden:

1. Als Stoffe der Gruppe A

1.1 2,5-Dimethyl-2,5-di(tert-Butylperoxy)-Hexan-3 mit mindestens 50 % festen trockenen inerten Stoffen, das als Stoff der Rn. 2551 angesehen wird;

1.2 Distearylperoxidcarbonat mit mindestens 15 % Stearylalkohol, das als Stoff der Rn. 2551 angesehen wird.

2. Die Stoffe der Gruppe A sind unter Berücksichtigung der Vorschriften in Rn. 2552 und 2553 des ADR wie folgt zu verpacken:

2.1 Die festen Stoffe müssen in Flaschen, Gefäßen, Säcken oder Kisten aus geeignetem Kunststoff verpackt sein, die ihrerseits in einer Kiste aus Karton, einem Faß aus Karton, einem Faß aus Sperrholz oder einer Holzkiste verpackt sind;

2.2 ein Versandstück mit diesen Stoffen darf nicht mehr als 50 kg enthalten.

3. Hinsichtlich der Zusammenpackung gelten die Vorschriften der Rn. 2562 des ADR entsprechend.

4. Hinsichtlich der Kennzeichnung gelten die Vorschriften in Rn. 2563 (1), Satz 1 und 2, sinngemäß.

5. Die Bezeichnung im Beförderungspapier muß gleichlauten wie eine der unter Nr. 1 angegebenen Benennungen; sie ist rot zu unterstreichen und durch die Angabe: „5.2, A.D.R." zu ergänzen.

6. Die Vorschriften der Anlage B des ADR gelten für die genannten organischen Peroxide entsprechend.

(2) Im Beförderungspapier hat der Absender zusätzlich zu vermerken: „Beförderung vereinbart nach Rn. 2010 des ADR (D 154)."

(3) Diese Vereinbarung gilt im Verkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Frankreich bis auf Widerruf durch eine der Vertragsparteien.

Vereinbarung Nr. 155

(1) Wenn andere gefährliche Güter als die der Klassen 1 a, 1 b, 1 c, 5.2 und 7 des ADR auf der Straße unmittelbar nach oder von einem Flughafen befördert werden und allen Vorschriften der IATA-Regelung zur Beförderung von bedingt zugelassenen Gütern (RAR) genügen, kann in folgender Weise von den Vorschriften des ADR abgewichen werden:

1. Die Verpackungsvorschriften der IATA können an die Stelle der ADR-Vorschriften treten.

2. Die von der IATA für die Versandstücke vorgeschriebenen Gefahrenzettel und Markierungen sind ausreichend.

3. Wenn in derselben Beförderungseinheit ein oder mehrere gefährliche Güter verladen sind, von denen keines mehr als 500 kg wiegt, können die nach Rn. 10 185 vorgeschriebenen schriftlichen Weisungen aus einem Merkblatt bestehen, auf dem die allgemeinen Anweisungen für die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße aufgeführt sind. Diese Anweisungen müssen alle Maßnahmen behandeln, die einerseits zur Vermeidung der verschiedenen Gefahren und andererseits im Falle des Auftretens dieser Gefahren zu treffen sind.

4. Alle sonstigen Vorschriften des ADR bleiben weiterhin gültig. Die Bestimmungen über die Zusammenladeverbote der Anlage B, Kapitel II, Abschnitte 4, sind zu beachten.

(2) Im Beförderungspapier hat der Absender zusätzlich zu vermerken: „Beförderung vereinbart nach Rn. 2010 und 10 602 des ADR (D 155)."

(3) Diese Vereinbarung gilt für Beförderungen auf der Straße von und nach in der Bundesrepublik Deutschland oder in der Schweiz gelegenen Flughäfen bis auf Widerruf durch eine der Vertragsparteien.

Vereinbarung Nr. 156

(1) Abweichend von den Vorschriften der Rn. 2609 (1) c) des ADR darf Äthylenchlorhydrin als Stoff der Klasse 6.1, Rn. 2601, Ziffer 12 b), in geschweißten oder gefalzten Fässern mit Verstärkungssicken und einem maximalen Fassungsraum von 225 Litern befördert werden; die Fässer müssen mit einer Innenauskleidung und mit zwei übereinanderliegenden Verschlüssen, von denen einer verschraubt sein muß, versehen sein.

Die Beförderung auf der Straße ist unter folgenden Bedingungen zugelassen:

1. Die Fässer müssen einem Baumuster entsprechen, das einer Bauartprüfung nach Anhang A.5 Rn. 3500 bis 3504 des ADR durch eine behördliche anerkannte Prüfstelle genügt hat und das bei der Prüfung erteilte Kennzeichen tragen.

2. Die Fässer dürfen höchstens zu 93 % ihres Fassungsraums gefüllt sein.

3. Alle sonstigen für die Beförderung dieser Stoffe geltenden Vorschriften des ADR sind zu beachten.

4. Im Beförderungspapier hat der Absender zusätzlich zu vermerken: „Beförderung vereinbart nach Rn. 2010 des ADR (D 156)."

(2) Diese Regelung gilt im Verkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Frankreich bis auf Widerruf durch eine der Vertragsparteien.

Vereinbarung Nr. 157

(1) Abweichend von den Vorschriften der Rn. 2800 und 2801 der Anlage A des ADR darf Thioglycolsäure als Stoff der Klasse 8, Rn. 2801, Ziffer 21, unter folgenden Bedingungen im Straßenverkehr befördert werden:

Die Verpackung muß

a) den allgemeinen Bedingungen der Rn. 2802 und

b) den Bedingungen der Rn. 2811 Abs. 2

entsprechen.

(2) Im Beförderungspapier hat der Absender zusätzlich zu vermerken: „Beförderung vereinbart nach Rn. 2010 des ADR (D 157)."

(3) Die Regelung gilt im Verkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Frankreich bis auf Widerruf durch eine der Vertragsparteien.

Vereinbarung Nr. 158

(1) Abweichend von den Vorschriften der Rn. 2803 Abs. 1 c) der Anlage A des ADR darf Schwefelsäure der Klasse 8, Rn. 2801, Ziffern 1 a) bis c), in Glasballons mit einem Fassungsraum von höchstens 25 Litern, eingesetzt in einen vollkommen geschlossenen Schutzbehälter aus ausschäumbarem Polystyrol unter folgenden Bestimmungen verpackt werden:

1. Die Eignung der Verpackung ist durch eine Baumusterprüfung bei einer im Versandland behördlich anerkannten Prüfanstalt nachzuweisen. Die nach dem geprüften Baumuster hergestellten Verpackungen müssen durch den Namen oder das Kurzzeichen des Herstellers, das Kurzzeichen des Staates, in dem die Prüfung durchgeführt wird, die Kurzbezeichnung der Prüfanstalt, die Registriernummer sowie Monat und Jahr der Prüfung gut lesbar und dauerhaft gekennzeichnet sein.

2. Hinsichtlich der Verschlüsse der Gasballons und des Füllungsgrades sind die Vorschriften der Anlage A zu beachten.

(2) Im Beförderungspapier hat der Absender zusätzlich zu vermerken: „Beförderung vereinbart nach Rn. 2010 des ADR (D 158)."

(3) Diese Regelung gilt im Verkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweiz bis auf Widerruf durch eine der Vertragsparteien.

Vereinbarung Nr. 159

(1) Abweichend von den Vorschriften der Rn. 61 121 der Anlage B des ADR darf Hexachlorcyclopentadien als Stoff der Klasse 6.1, Ziffer 23, in Tankcontainern unter folgenden Bedingungen befördert werden:

1. Bau und Ausrüstung

1.1 Die Tankcontainer müssen den Vorschriften des Anhangs B. 1 b des ADR entsprechen.

1.2 Alle Öffnungen des Tankcontainers müssen sich oberhalb des Flüssigkeitsspiegels befinden.

Die Tankwände dürfen unterhalb des Flüssigkeitsspiegels weder Rohrdurchgänge noch Rohransätze aufweisen.

Die Öffnungen müssen durch eine verriegelbare Kappe geschützt werden können.

1.3 Die Tanks müssen für einen Druck von 10 kg/cm² (Überdruck) berechnet sein.

2. Betrieb

Die Tankcontainer dürfen nur bis zu 93 % ihres Fassungsraums gefüllt sein.

3. Zulassung des Baumusters

Die Tankcontainer müssen von einer durch die zuständige Behörde eines Vertragsstaates des ADR amtlich anerkannten Prüfanstalt zugelassen sein. Die Zulassungsnummer muß aus der Kurzbezeichnung des Staates, in dem die Zulassung erteilt wurde, und aus einer Registriernummer bestehen.

4. Sonstige Vorschriften

Die sonstigen für Stoffe der Klasse 6.1, Ziffer 23, geltenden Vorschriften sind anzuwenden. Darüber hinaus ist jährlich eine innere Untersuchung und alle fünf Jahre eine Flüssigkeitsdruckprüfung durchzuführen.

(2) Im Beförderungspapier hat der Absender zusätzlich zu vermerken: „Beförderung vereinbart nach Rn. 10 602 des ADR (D 159)."

(3) Diese Regelung gilt im Verkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Belgien bis auf Widerruf durch eine der Vertragsparteien.

Vereinbarung Nr. 160

(1) Abweichend von den Vorschriften der Rn. 2609 Abs. 1 der Anlage A des ADR darf Monochloracetaldehyd, 45 % in wässriger Lösung, assimiliert der Ziffer 12 a) der Rn. 2601, in freitragenden Kunststoffgefäßen mit einem Fassungsraum von höchstens 60 Litern unter folgenden Bedingungen befördert werden:

1. Die Eignung der Kunststoffgefäße muß durch eine Baumusterprüfung bei einer im Versandland behördlich anerkannten Prüfanstalt nach den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Vorschriften nachgewiesen sein.

2. Die Gefäße dürfen nur zu höchstens 95 % ihres Fassungsraums gefüllt sein.

(2) Im Beförderungspapier hat der Absender zusätzlich zu vermerken: „Beförderung vereinbart nach Rn. 2010 des ADR (D 160)."

(3) Diese Regelung gilt im Verkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweiz bis auf Widerruf durch eine der Vertragsparteien.

Vereinbarung Nr. 161

(1) Abweichend von den Vorschriften der Rn. 42 121 der Anlage B des ADR in Verbindung mit den Vorschriften des Anhangs B. 1 b darf Natriumhydrosulfit der Klasse 4.2, Rn. 2431, Ziffer 6 c), unter folgenden Bedingungen in kubischen Transportgefäßen (Tankcontainern) mit einem Fassungsraum von höchstens 1 050 Litern befördert werden:

1. Die stapelbaren, nicht zylindrischen, in einen Schutzrahmen aus Profilstahl eingesetzten Transportgefäße (Tankcontainer) müssen aus Stahlblech mit einer Mindestzugfestigkeit von 37 kg/mm² und einer Mindestbruchdehnung von 20 % [Probeentnahme quer zur Walzrichtung: Lo = 5 d (Lo = Maßlänge vor dem Zugversuch, d = Durchmesser)] oder aus Aluminiumblech mit einer Mindestbruchdehnung von 8 % (Probeentnahme quer zur Walzrichtung: Lo = 10 d) hergestellt sein.

2. Die Transportgefäße müssen

bei Verwendung von Blechen aus Edelstahl eine Wanddicke von mindestens 1,5 mm an den Seiten sowie 2 mm an den Böden,

bei Verwendung von Blechen aus gewöhnlichem Stahl eine Wanddicke von mindestens 2,0 mm an den Seiten sowie 2,5 mm an den Böden und

bei Verwendung von Aluminiumblech eine Wanddicke von mindestens 3,0 mm an den Seiten und Böden haben.

3. Die Transportgefäße müssen luftdicht verschlossen und so gebaut sein, daß sie mit einem Kran oder Flurförderzeugen, z. B. Gabelstaplern, gefahrlos bewegt werden können. Der Raum innerhalb des Schutzrahmens aus Profilstahl muß unterhalb der Bodenränder des Gefäßes im Bereich der Armaturen durch selbsttragende profilierte Schutzwände aus Stahlblech von mindestens 1,5 mm Wanddicke allseitig geschützt sein. Es darf nur der für die Bedienung der Armaturen unbedingt notwendige Raum frei bleiben. Die Erfüllung dieser Forderungen ist von der für die Baumusterprüfung zuständigen Prüfanstalt/Prüfstelle festzustellen.

3.1 Auf die selbsttragenden profilierten Schutzwände kann verzichtet werden, wenn der Auslauftrichter mit einem horizontal angebrachten massiven Flansch mit einer innenliegenden Drehklappe, die durch einen Stift gegen unbeabsichtigtes Öffnen zu sichern ist, ausgerüstet ist.

4. Transportgefäße mit einem Fassungsraum von höchstens 445 Litern dürfen auch ohne Schutzrahmen aus Profilstahl gebaut sein.

5. Die Transportgefäße müssen ferner einem Baumuster entsprechen, das, ohne undicht zu werden, folgende Prüfungen bei einer im Versandland behördlich anerkannten Prüfanstalt/Prüfstelle bestanden hat:

5.1 Eine Dichtheitsprüfung – als Luftdruckprüfung unter Wasser – mit einem Prüfdruck von mindestens 0,75 kg/cm².

5.2 Eine Fallprüfung auf glattem Betonfußboden aus einer Höhe, die der des stehenden Gefäßes entsprechen, mindestens aber 1,20 m betragen muß. Als Aufprallpunkt ist die gefährlichste Stelle des Gefäßes zu wählen. Das Gefäß ist mindestens zu 95 % seines Fassungsraums mit einem Ersatzfüllgut von mindestens gleicher Dichte wie die zur Beförderung vorgesehenen Stoffe zu füllen.

6. Die nach dem geprüften Baumuster hergestellten Transportgefäße sind durch den Namen oder das Kurzzeichen

des Herstellers, durch das Kurzzeichen des Staates, in dem die Prüfung durchgeführt wird, die Kurzbezeichnung der Prüfanstalt/Prüfstelle, die Registriernummer sowie Monat und Jahr der Herstellung gut lesbar und dauerhaft zu kennzeichnen.

7. Die Transportgefäße dürfen während der Beförderung nicht gestapelt werden.

(2) Im Beförderungspapier hat der Absender zusätzlich zu vermerken: „Beförderung vereinbart gemäß Rn. 10 602 des ADR (D 161)."

(3) Diese Regelung gilt im Verkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich bis zum 31. Dezember 1984.

Vereinbarung Nr. 162

(1) Butadien-1,2 darf als Stoff des ADR für die internationale Beförderung auf der Straße unter denselben Bedingungen, die für Butadien-1,3 der Klasse 2, Rn. 2201, Ziffer 3 c), gelten, zugelassen werden. Die Gasphase in den Behältern muß sauerstofffrei sein, d. h. der Sauerstoffgehalt darf 50 ppm nicht übersteigen.

(2) Im Beförderungspapier hat der Absender zusätzlich zu vermerken: „Beförderung vereinbart nach Rn. 2010 und 10 602 des ADR (D 162)."

(3) Diese Regelung gilt im Verkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Vereinigten Königreich bis auf Widerruf durch eine der Vertragsparteien.

Vereinbarung Nr. 163

(1) Abweichend von den Vorschriften der Rn. 3900 (1) des Anhangs A.9 der Anlage A zum ADR darf bei Versandstücken, auf denen die Gefahrzettel in der vorgeschriebenen Größe (Seitenlänge 10 cm) infolge der Abmessungen des Versandstückes nicht angebracht werden können, die Seitenlänge der Gefahrzettel bis auf je 5 cm verkleinert werden.

(2) Diese Regelung gilt im Verkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Belgien, der Deutschen Demokratischen Republik, Frankreich, Luxemburg, Österreich, Schweden, der Schweiz, Spanien sowie dem Vereinigten Königreich bis auf Widerruf durch eine der Vertragsparteien.

Vereinbarung Nr. 164

(1) Abweichend von Rn. 2808 Absatz 1 d) der Anlage A des ADR darf Phosphorpentachlorid der Klasse 8, Ziffer 12, unter folgenden Bedingungen auch in freitragenden Kunststoffgefäßen mit einem Fassungsraum von höchstens 60 Litern befördert werden:

1. Die Eignung der Kunststoffgefäße muß durch eine Baumusterprüfung bei einer im Versandland behördlich anerkannten Prüfanstalt/Prüfstelle nach den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Vorschriften nachgewiesen sein.
2. Die Gefäße dürfen höchstens bis zu 95 % ihres Fassungsraums gefüllt sein.

(2) Im Beförderungspapier hat der Absender zusätzlich zu vermerken: „Beförderung vereinbart nach Rn. 2010 des ADR (D 164)."

(3) Diese Regelung gilt bis auf Widerruf durch eine der Vertragsparteien im Verkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und

a) Belgien sowie der Schweiz,

b) der Deutschen Demokratischen Republik mit der Maßgabe, daß in Absatz 1 die Ziffer 1 folgende Fassung erhält:

„1. Die Eignung der Kunststoffgefäße muß durch eine Baumusterprüfung bei einer im Versandland behördlich anerkannten Prüfanstalt/Prüfstelle entsprechend den in diesem Land geltenden Vorschriften nachgewiesen sein.",

c) Österreich mit der Maßgabe, daß in Absatz 1 die Ziffer 1 folgende Fassung erhält:

„1. Die Eignung der Kunststoffgefäße muß durch eine Baumusterprüfung bei einer im Versandland behördlich anerkannten Prüfanstalt/Prüfstelle entsprechend den zwischen den Vertragsparteien anerkannten Vorschriften nachgewiesen sein."

Vereinbarung Nr. 165

(1) Abweichend von den Vorschriften der Rn. 2200 und 2201 der Anlage A des ADR dürfen die in der folgenden Tabelle aufgeführten Gasgemische

Lfd. Nr.	Gasgemisch	Ziffer	Mindestprüfdruck in kg/cm² (Überdruck)	höchster Druck der Füllung in kg/cm² (Überdruck)
1	2	3	4	5
1	0-10 Vol.-% Arsenwasserstoff in Wasserstoff	2 bt	225	105
2	0-10 Vol.-% Diboran in Wasserstoff	2 ct	225	150
3	0-10 Vol.-% Diboran in Stickstoff	2 ct	225	150
4	0-10 Vol.-% Diboran in Edelgasen (außer Xenon)	2 ct	225	150
5	0-15 Vol.-% Phosphorwasserstoff in Wasserstoff	2 bt	225	150
6	0-15 Vol.-% Phosphorwasserstoff in Stickstoff	2 bt	225	150
7	0-15 Vol.-% Phosphorwasserstoff in Edelgasen (außer Xenon)	2 bt	225	150
8	0-20 Vol.-% Siliciumwasserstoff in Wasserstoff	2 bt	225	150
9	0-20 Vol.-% Siliciumwasserstoff in Stickstoff	2 bt	225	150
10	0-20 Vol.-% Siliciumwasserstoff in Edelgasen (außer Xenon)	2 bt	225	150

unter Beachtung der in der Spalte 4 angegebenen Mindestprüfdrücke und der in der Spalte 5 angegebenen Füllungsdrücke im internationalen Straßenverkehr unter folgenden Bedingungen als Stoffe der Klasse 2 befördert werden:

1. Verpackung und Füllung der Gefäße

1.1 Die Gasgemische sind in Stahlflaschen mit einem Fassungsraum von höchstens 50 Litern zu verpacken. Der Fassungsraum muß auf der Stahlflasche angegeben sein. Die Vorschriften für Stoffe der Ziffern 2 bt) und 2 ct) der Klasse 2 sind zu beachten.

1.2 Gemische mit Phosphorwasserstoff dürfen nur in Flaschen aus austenitischen Chromnickelstählen oder aus Vergütungsstählen verpackt werden.

1.3 Werden zur Beförderung Stahlflaschen aus manganhaltigem Stahl verwendet, so sind diese bei der Prüfung einer besonders sorgfältigen inneren Untersuchung zu unterziehen.

2. Gasflaschenventil

Jede Flasche muß mit einem Gasflaschenventil ausgerüstet sein, das

2.1 aus den für die Flaschen zulässigen Stahltypen oder aus Messing mit einem Kupfergehalt von höchstens 58 % hergestellt ist,

2.2 in einem Temperaturbereich von – 20 °C bis + 90 °C gegen Über- und Unterdruck gasdicht ist,

2.3 eine gasdicht schließende und unverlierbare mit dem Ventil verbundene Verschlußmutter aus Metall hat,

2.4 nur mit einem Spezialschlüssel betätigt werden kann,

2.5 mit einem Innengewinde „21,8 x 1/14" links versehen ist.

2.6 An den Flaschen muß der Anschlußstutzen des Ventils durch die Mutter verschlossen und das Ventil durch eine Kappe geschützt sein.

3. Prüfung

Die vorbezeichneten Flaschen sind alle zwei Jahre einer wiederkehrenden Prüfung durch einen behördlich anerkannten Sachverständigen zu unterziehen.

4. Gefahrzettel

Die Flaschen müssen dauerhaft mit je einem Gefahrzettel nach Anhang A. 9, Muster 2 A und 4 zur Anlage A des ADR gekennzeichnet sein.

5. Sonstige Vorschriften

Die allgemeinen Vorschriften für die Beförderung gefährlicher Güter aller Klassen des Kapitels I gelten entsprechend. Ferner sind die Sondervorschriften der Rn. 21 171, 21 212, 21 240, 21 251, 21 260, 21 353 und 21 414 mit der Maßgabe zu beachten, daß die Gasgemische als Stoffe der Ziffer anzusehen sind, unter der sie in der Spalte 3 der Tabelle aufgeführt sind.

(2) In das Beförderungspapier hat der Absender die Bezeichnung des Gutes aufzunehmen: „. . . . ., Klasse 2, ADR." Die Gutsbezeichnung ist rot zu unterstreichen. Der Absender hat zusätzlich im Beförderungspapier zu vermerken: „Beförderung vereinbart nach Rn. 2010 des ADR (D 165)."

(3) Diese Regelung gilt im Verkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik sowie der Schweiz bis zum 31. Dezember 1982.

Vereinbarung Nr. 166

(1) Abweichend von den Vorschriften der Rn. 2104 der Anlage A des ADR dürfen Stoffe der Klasse 1 a, Rn. 2100, Ziffer 3 a), unter folgenden Bedingungen im Straßenverkehr befördert werden:

1. Der Stoff muß in einem versiegelten Polyäthylensack mit einer Mindeststärke von 65 Mikrometer, dessen Öffnung mit einem Band verschlossen und der dann umgeschlagen wird, in einer versiegelten inneren Pappkiste verpackt werden.
2. Die innere Pappkiste muß aus Wellpappe, die für einen Inhalt von mindestens 27 kg Gewicht geeignet ist, bestehen. Die Verschlußklappen müssen so beschaffen sein, daß, wenn die Kiste verschlossen wird, die inneren und äußeren Klappen zusammen kommen.
3. Zwei innere Pappkisten, von denen jede höchstens 12,5 kg des Stoffes enthalten darf, müssen in eine äußere Pappkiste gepackt werden, die aus Pappe, die für einen Inhalt von mindestens 40 kg Gewicht geeignet ist, hergestellt sein muß.
4. Die inneren Kisten müssen so in die äußere Pappkiste eingesetzt sein, daß kein zu großer Spielraum im Innern besteht.
5. Die äußere Kiste muß mit Kleber verschlossen und zusätzlich mit zwei Polypropylenstreifen gesichert werden.

(2) Im Beförderungspapier hat der Absender zusätzlich zu vermerken: „Beförderung vereinbart nach Rn. 2010 des ADR (D 166)."

(3) Diese Vereinbarung gilt im Verkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Vereinigten Königreich bis auf Widerruf durch eine der Vertragsparteien.

Vereinbarung Nr. 167

(1) Abweichend von den Vorschriften der Rn. 2550 und 2551 der Anlage A des ADR darf Peressigsäure mit

höchstens 40 % Peressigsäure,
höchstens 6 % Wasserstoffperoxid,
5 bis 20 % Wasser,
35 bis 75 % Essigsäure,
höchstens 1 % Schwefelsäure sowie
mit einem Stabilisator

als Stoff der Klasse 5.2, Ziffer 35, im internationalen Straßenverkehr unter folgenden Bedingungen befördert werden:

1. Die Peressigsäure in der genannten Zusammensetzung darf als Stoff der Rn. 2551, Ziffer 35, in Mengen bis zu höchstens 25 kg in Gefäße aus geeignetem Kunststoff verpackt sein, die mit einem plombierfähigen Spezialverschluß aus geeignetem Kunststoff zu versehen sind, der oben eine Öffnung aufweist, die den Ausgleich zwischen dem inneren und dem atmosphärischen Druck gestattet und unter allen Umständen – auch bei einer Ausdehnung der Flüssigkeit infolge Erwärmung – das Herausspritzen von Flüssigkeit verhindert, ohne daß Verunreinigungen in das Gefäß gelangen können.
2. Die Gefäße sind in geeignete, verschließbare Schutzbehälter aus einem geeigneten Werkstoff fest anliegend einzusetzen.
3. Die Schutzbehälter müssen mit einem Sonnenschutz versehen sein.
4. Die sonstigen für Stoffe der Rn. 2551, Ziffer 35, geltenden Vorschriften des ADR sind zu beachten.

(2) Im Beförderungspapier hat der Absender zusätzlich zu vermerken: „Beförderung vereinbart nach Rn. 2010 des ADR (D 167)."

(3) Diese Regelung gilt im Verkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Spanien bis auf Widerruf durch eine der Vertragsparteien.

Vereinbarung Nr. 168

(1) Xylolmoschus (1,3-Dimethyl-5-tert.butyl-2,4,6-trinitrobenzol) darf auf der Straße als Stoff der Klasse 4.1 unter folgenden Bedingungen befördert werden:

1. Der Stoff ist in einer mit einem Polyäthylenbeutel ausgekleideten Papptrommel, die einen Durchmesser von 356 mm und eine Höhe von 597 mm hat, zu verpacken. Die Papptrommel muß an der Bodenkante durch ein Stahlband verstärkt und mit einem Metalldeckel verschlossen sein. Die Versandstücke müssen in mehreren Mustern einem Außenbrandversuch und Fallprüfungen auf Betonflächen und Stahlplatten unterworfen worden sein. Bei diesen Prüfungen darf der Stoff nicht zur Explosion gekommen sein.
2. Jedes Versandstück darf nicht mehr als 50 kg Xylolmoschus enthalten.
3. Jedes Versandstück ist mit zwei Gefahrzetteln nach Muster Nr. 2 B des Anhangs A.9 zu versehen.
4. Die Zusammenladeverbote der Rn. 41 403 der Anlage B des ADR sind zu beachten.

(2) Im Beförderungspapier hat der Absender zusätzlich zu vermerken: „Beförderung vereinbart nach Rn. 2010 des ADR (D 168)."

(3) Diese Regelung gilt im Verkehr zwischen dem Vereinigten Königreich und der Bundesrepublik Deutschland bis auf Widerruf durch eine der Vertragsparteien.

Anlage 2
(zu § 2)

Änderungen der Vereinbarungen Nr. 16, 31, 40, 52, 62, 63, 69, 81, 83, 87, 113, 135, 136, 137, 138, 143 und 145

1. In der Vereinbarung Nr. 16 erhält der Absatz 3 folgende Fassung:

   „(3) Diese Regelung gilt im Verkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Frankreich sowie Schweden bis auf Widerruf durch eine der Vertragsparteien."

2. In der Vereinbarung Nr. 31 erhält der Absatz 3 folgende Fassung:

   „(3) Diese Regelung gilt im Verkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Belgien bis auf Widerruf durch eine der Vertragsparteien."

3. In der Vereinbarung Nr. 40 erhält der Absatz 4 folgende Fassung:

   „(4) Diese Regelung gilt im Verkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Österreich bis auf Widerruf durch eine der Vertragsparteien."

4. Die Vereinbarung Nr. 52 ist außer Kraft getreten.

5. In der Vereinbarung Nr. 62 erhält der Absatz 3 folgende Fassung:

   „(3) Diese Regelung gilt im Verkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik, Luxemburg, Österreich, Schweden sowie der Schweiz bis zum 30. September 1984."

6. In der Vereinbarung Nr. 63 erhält der Absatz 2 folgende Fassung:

   „(2) Diese Vereinbarung gilt im Verkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Belgien sowie Schweden bis auf Widerruf durch eine der Vertragsparteien."

7. In der Vereinbarung Nr. 69 erhält im Absatz 5 der Buchstabe a folgende Fassung:

   „a) Luxemburg, Norwegen, Österreich, Schweden sowie Spanien bis zum 30. September 1984,".

8. In der Vereinbarung Nr. 81 erhält der Absatz 3 folgende Fassung:

   „(3) Diese Regelung gilt im Verkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Niederlanden bis zum 30. September 1984."

9. In der Vereinbarung Nr. 83 erhält der Absatz 3 folgende Fassung:

   „(3) Diese Regelung gilt im Verkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Belgien, der Deutschen Demokratischen Republik, Frankreich, Luxemburg, Österreich, Portugal, Schweden sowie der Schweiz."

10. Die Vereinbarung Nr. 87 tritt außer Kraft.

11. In der Vereinbarung Nr. 113 erhält der Absatz 3 folgende Fassung:

    „(3) Diese Regelung gilt im Verkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und

    a) Belgien, Frankreich sowie den Niederlanden,

    b) Österreich, der Schweiz sowie dem Vereinigten Königreich bis auf Widerruf durch eine der Vertragsparteien."

12. In der Vereinbarung Nr. 135 erhält der Absatz 3 folgende Fassung:

    „(3) Diese Regelung gilt im Verkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Norwegen, Schweden, der Schweiz sowie dem Vereinigten Königreich."

13. In der Vereinbarung Nr. 136 wird dem Absatz 5 folgender Buchstabe c angefügt:

    „c) Belgien, Schweden sowie Spanien bis zum 30. September 1984."

14. In der Vereinbarung Nr. 137 erhält der Absatz 3 folgende Fassung:

    „(3) Diese Regelung gilt im Verkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und

    a) den Niederlanden,

    b) dem Vereinigten Königreich mit der Maßgabe, daß in Absatz 1, Ziffer 1.2, der zweite Satz durch folgende Fassung ersetzt wird:

    „Diese muß durch eine verschraubbare und wasserundurchlässige Verschlußkappe oder eine andere gleichwirksame Einrichtung verschließbar sein." "

15. In der Vereinbarung Nr. 138 erhält der Absatz 3 folgende Fassung:

    „(3) Diese Regelung gilt im Verkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Luxemburg, Norwegen, Österreich, Schweden sowie der Schweiz bis auf Widerruf durch eine der Vertragsparteien."

16. In der Vereinbarung Nr. 143 erhält der Absatz 3 folgende Fassung:

    „(3) Diese Regelung gilt im Verkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik, Luxemburg, Österreich, Schweden, der Schweiz, Spanien sowie Ungarn bis auf Widerruf durch eine der Vertragsparteien."

17. In der Vereinbarung Nr. 145 erhält der Absatz 3 folgende Fassung:

    „(3) Diese Regelung gilt im Verkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik, Finnland, Luxemburg sowie Schweden."

Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über das Verhältnis der Stempelgesetze zum Wechselrecht

Vom 19. Mai 1981

Das Abkommen vom 7. Juni 1930 über das Verhältnis der Stempelgesetze zum Wechselrecht und das Protokoll hierzu (RGBl. 1933 II S. 377, 468, 482) sind nach Artikel 6 des Abkommens für

Papua-Neuguinea am 13. Mai 1981

in Kraft getreten.

Papua-Neuguinea hat bei Hinterlegung der Beitrittsurkunde den nachstehenden Vorbehalt nach Abschnitt D Abs. 4 des Protokolls zu dem Abkommen eingelegt:

(Übersetzung)

"It is agreed that, insofar as concerns Papua New Guinea, the only instruments to which the provisions of the Convention shall apply are bills of exchange presented for acceptance or accepted or payable elsewhere than in Papua New Guinea."

„Es wird vereinbart, daß für Papua-Neuguinea dieses Abkommen nur auf die außerhalb von Papua-Neuguinea zur Annahme vorgelegten, angenommenen oder zahlbaren gezogenen Wechsel Anwendung findet."

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 25. Juni 1976 (BGBl. II S. 1242) und vom 5. Oktober 1976 (BGBl. II S. 1722).

Bonn, den 19. Mai 1981

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über das Verhältnis der Stempelgesetze zum Scheckrecht

Vom 19. Mai 1981

Das Abkommen vom 19. März 1931 über das Verhältnis der Stempelgesetze zum Scheckrecht und das Protokoll hierzu (RGBl. 1933 II S. 537, 618, 635) sind nach Artikel 6 des Abkommens für

Papua-Neuguinea am 13. Mai 1981

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 25. Juni 1976 (BGBl. II S. 1243) und vom 21. April 1980 (BGBl. II S. 631).

Bonn, den 19. Mai 1981

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen

Vom 20. Mai 1981

I.

Das Europäische Übereinkommen vom 20. April 1959 über die Rechtshilfe in Strafsachen (BGBl. 1964 II S. 1369, 1386) ist nach seinem Artikel 28 Abs. 2 für

Finnland am 29. April 1981

in Kraft getreten.

Finnland hat bei Hinterlegung der Beitrittsurkunde folgende Vorbehalte eingelegt und nachstehende Erklärungen abgegeben:

"Reservations

1. With respect to Article 2 of the Convention Finland declares that judicial assistance may be refused:
   a. when the offence in respect of which the request is made, if perpetuated in corresponding circumstances in Finland, would not be punishable under Finnish law;
   b. when the offence is one which is already the subject of investigation in Finland or in a third State;
   c. when the person who has been charged in the requesting State is on trial, or has been definitively convicted or acquitted either in Finland or in a third State;
   d. when the competent authorities in Finland or in a third State have decided to abandon the investigation or proceedings, or not to initiate them for the offence in question;
   e. where the prosecution or enforcement of sentence is time-barred under Finnish law.
2. With respect to Article 11 of the Convention Finland declares that the assistance referred to in that Article cannot be given in Finland.
3. With respect to Article 13 of the Convention Finland declares that extracts or information from judicial records will be made available only in respect of an individual who has been charged or brought to trial.
4. With respect to Article 15 paragraph 7 of the Convention Finland declares that it will with regard to the other Nordic countries adhere to the Agreement between Finland, Denmark, Iceland, Norway and Sweden on mutual judicial assistance in serving documents and taking of evidence.
5. With respect to Article 20 of the Convention Finland declares that it will with regard to the other Nordic countries adhere to the Agreement referred to in paragraph 4.
6. With respect to Article 22 of the Convention Finland declares that it will not inform other Contracting Parties of criminal convictions and subsequent measures referred to in that Article.
7. With respect to Article 26 paragraph 1 of the Convention Finland declares that it will with regard to the other Nordic countries adhere to the Agreement referred to in paragraph 4 in serving documents and taking of evidence.

(Übersetzung)

„Vorbehalte

1. Zu Artikel 2 des Übereinkommens erklärt Finnland, daß Rechtshilfe verweigert werden kann,
   a) wenn die dem Ersuchen zugrundeliegende Straftat, falls sie unter entsprechenden Umständen in Finnland begangen worden wäre, nach finnischem Recht nicht strafbar wäre;
   b) wenn die Straftat in Finnland oder in einem dritten Staat bereits Gegenstand einer Untersuchung ist;
   c) wenn gegen die Person, die im ersuchenden Staat beschuldigt worden ist, in Finnland oder in einem dritten Staat ein gerichtliches Verfahren anhängig ist oder sie dort rechtskräftig verurteilt oder freigesprochen worden ist;
   d) wenn die zuständigen Behörden in Finnland oder in einem dritten Staat entschieden haben, hinsichtlich der in Frage stehenden Straftat die Untersuchungen oder Verfahren einzustellen oder sie nicht einzuleiten;
   e) wenn die Strafverfolgung oder Strafvollstreckung nach finnischem Recht verjährt ist.
2. Zu Artikel 11 des Übereinkommens erklärt Finnland, daß die in diesem Artikel vorgesehene Rechtshilfe in Finnland nicht geleistet werden kann.
3. Zu Artikel 13 des Übereinkommens erklärt Finnland, daß Auszüge oder Auskünfte aus dem Strafregister nur in bezug auf eine Person erteilt werden, die beschuldigt worden ist oder gegen die ein gerichtliches Verfahren anhängig gemacht worden ist.
4. Zu Artikel 15 Absatz 7 des Übereinkommens erklärt Finnland, daß es im Verhältnis zu den anderen nordischen Staaten an der Übereinkunft zwischen Finnland, Dänemark, Island, Norwegen und Schweden über gegenseitige Rechtshilfe bei der Zustellung von Schriftstücken und der Beweisaufnahme festhalten wird.
5. Zu Artikel 20 des Übereinkommens erklärt Finnland, daß es im Verhältnis zu den anderen nordischen Staaten an der unter Nummer 4 bezeichneten Übereinkunft festhalten wird.
6. Zu Artikel 22 des Übereinkommens erklärt Finnland, daß es andere Vertragsparteien nicht von den in jenem Artikel bezeichneten strafrechtlichen Verurteilungen und nachfolgenden Maßnahmen benachrichtigen wird.
7. Zu Artikel 26 Absatz 1 des Übereinkommens erklärt Finnland, daß es im Verhältnis zu den anderen nordischen Staaten an der unter Nummer 4 bezeichneten Übereinkunft über die Zustellung von Schriftstücken und die Beweisaufnahme festhalten wird.

Declarations

1. With respect to Article 5 of the Convention Finland declares that it will make the execution of letters rogatory for search or seizure of propperty referred to in Article 5 dependent on the conditions mentioned in sub-paragraps a–c of the said Article.
2. With regard to Article 7 paragraph 3 of the Convention Finland declares that it requires that service of a summons on a person who is in Finland be transmitted to the competent Finnish authorities not less than 30 days prior to the date set for appearance.
3. With regard to Article 15 paragraph 6 of the Convention Finland declares that it requires that requests for judicial assistance addressed to Finland in all cases be transmitted to the Ministry of Justice.
4. With regard to Article 16 paragraph 1 of the Convention Finland declares that it requires that requests and annexed documents not drawn up in Finnish, Swedish or English be accompanied by a translation into one of these languages. By accepting requests in the aforesaid languages, Finland does not undertake to have translated the reply and annexed documents. Swedish is the second official language of Finland.
5. With regard to Article 24 of the Convention Finland declares that as regards Finland the judicial authorities are deemed to mean, for the application of Articles 3, 4 and 6, the courts and investigating judges and in other cases, the courts, investigating judges and the public prosecutors.
6. With respect to Article 25 of the Convention Finland notes that the Federal Republic of Germany has on 2 October 1976 given a declaration in accordance with Article 25 paragraph 3 concerning Berlin (West). Furthermore Finland takes note that the other paragraphs of Article 25, for the time being, have no practical application.
7. With regard to Article 26 paragraph 4 of the Convention Finland declares that notwithstanding the provisions of the Convention, Finland will with regard to the other Nordic countries apply the law on the duty to appear as witness in court in another Nordic country."

Erklärungen

1. Zu Artikel 5 des Übereinkommens erklärt Finnland, daß es die Erledigung der in Artikel 5 bezeichneten Rechtshilfeersuchen um Durchsuchung oder Beschlagnahme von Gegenständen den unter den Buchstaben a bis c jenes Artikels genannten Bedingungen unterwerfen wird.
2. Zu Artikel 7 Absatz 3 des Übereinkommens erklärt Finnland, daß es verlangt, daß eine Vorladung für einen Beschuldigten, der sich in Finnland befindet, den zuständigen finnischen Behörden mindestens 30 Tage vor dem für das Erscheinen festgesetzten Zeitpunkt übermittelt wird.
3. Zu Artikel 15 Absatz 6 des Übereinkommens erklärt Finnland, daß es verlangt, daß an Finnland gerichtete Rechtshilfeersuchen in allen Fällen dem Justizministerium übermittelt werden.
4. Zu Artikel 16 Absatz 1 des Übereinkommens erklärt Finnland, daß es verlangt, daß ihm Ersuchen und beigefügte Schriftstücke, die nicht in Finnisch, Schwedisch oder Englisch abgefaßt sind, mit einer Übersetzung in eine dieser Sprachen übermittelt werden. Durch die Entgegennahme von Ersuchen in den genannten Sprachen verpflichtet sich Finnland nicht, die Antwort und die beigefügten Schriftstükke übersetzen zu lassen. Schwedisch ist die zweite Amtssprache Finnlands.
5. Zu Artikel 24 des Übereinkommens erklärt Finnland, daß in bezug auf Finnland für die Anwendung der Artikel 3, 4 und 6 die Gerichte und die Untersuchungsrichter, in den anderen Fällen die Gerichte, die Untersuchnungsrichter und die Staatsanwälte als Justizbehörden gelten.
6. Zu Artikel 25 des Übereinkommens nimmt Finnland davon Kenntnis, daß die Bundesrepublik Deutschland am 2. Oktober 1976 eine Erklärung nach dem sich auf Berlin (West) beziehenden Artikel 25 Absatz 3 abgegeben hat. Ferner stellt Finnland fest, daß die anderen Absätze des Artikels 25 zu diesem Zeitpunkt keine praktische Anwendung finden.
7. Zu Artikel 26 Absatz 4 des Übereinkommens erklärt Finnland, daß es ungeachtet der Bestimmungen des Übereinkommens in bezug auf die anderen nordischen Staaten das Gesetz über die Verpflichtung, in einem anderen nordischen Staat als Zeuge vor Gericht zu erscheinen, anwenden wird."

II.

In Ergänzung zu Abschnitt III der Bekanntmachung vom 8. November 1976 (BGBl. II S. 1799) über das Inkrafttreten des Europäischen Übereinkommens vom 20. April 1959 über die Rechtshilfe in Strafsachen wird ferner bekanntgemacht, daß mit dem Tag des Inkrafttretens des Europäischen Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen für Finnland nach dessen Artikel 26 Abs. 1 der Auslieferungsvertrag vom 14. Mai 1937 zwischen dem Deutschen Reich und der Republik Finnland (RGBl. 1937 II S. 551) auch hinsichtlich der Regelungen über die sonstige Rechtshilfe in Strafsachen im Verhältnis zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Finnland außer Kraft getreten ist.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 20. Februar 1978 (BGBl. II S. 270).

Bonn, den 20. Mai 1981

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

Bekanntmachung der deutsch-chinesischen Vereinbarung über Solarenergie-Pilotvorhaben zur Nutzung regenerativer Energiequellen für die Versorgung ländlicher Gebiete

Vom 20. Mai 1981

In Bonn ist am 29. Oktober 1980 eine Vereinbarung zwischen dem Bundesminister für Forschung und Technologie der Bundesrepublik Deutschland und der Staatlichen Kommission für Wissenschaft und Technik der Volksrepublik China über Solarenergie-Pilotvorhaben zur Nutzung regenerativer Energiequellen für die Versorgung ländlicher Gebiete unterzeichnet worden. Die Vereinbarung ist nach ihrem Artikel 14 Abs. 1

am 26. März 1981

in Kraft getreten; sie wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 20. Mai 1981

Der Bundesminister
für Forschung und Technologie
In Vertretung
Haunschild

Vereinbarung zwischen dem Bundesminister für Forschung und Technologie der Bundesrepublik Deutschland und der Staatlichen Kommission für Wissenschaft und Technik der Volksrepublik China über Solarenergie-Pilotvorhaben zur Nutzung regenerativer Energiequellen für die Versorgung ländlicher Gebiete

Der Bundesminister für Forschung und Technologie
der Bundesrepublik Deutschland
und
die Staatliche Kommission für Wissenschaft und Technik
der Volksrepublik China

– im folgenden Vertragsparteien genannt –

in dem Wunsch, die Zusammenarbeit in der wissenschaftlichen Forschung und technologischen Entwicklung auf der Grundlage des Abkommens zwischen beiden Regierungen über wissenschaftlich-technologische Zusammenarbeit vom 9. Oktober 1978 auf die Nutzung der Solar-, Wind- und Bioenergie auszudehnen,

in Übereinstimmung mit Punkt 5 der Anlage zum Protokoll über die Gespräche zwischen dem Bundesminister für Forschung und Technologie der Bundesrepublik Deutschland und dem Vorsitzenden der Staatlichen Kommission für Wissenschaft und Technik der Volksrepublik China vom 20. November 1979, wonach mit Pilotvorhaben zur Energieversorgung entlegener Gebiete begonnen werden soll,

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Vertragsparteien entwickeln und erproben gemeinsam Systeme zur Verbesserung der Energieversorgung im ländlichen Raum Chinas. Diese Entwicklungen sollen beispielhaft und praxisnah die Möglichkeiten des Einsatzes der Energiequellen Sonne, Wind und Biomasse einzeln und in Kombination für Landbrigaden und Bauernfamilien aufzeigen. Dazu werden Energieversorgungskonzepte gemeinsam erarbeitet, Systeme festgelegt, installiert und erprobt. Dabei sollen soweit wie möglich vorhandene Anlagen und Technologien beider Länder eingesetzt werden.

(2) Parallel hierzu werden wissenschaftliche Untersuchungen mit dem Ziel durchgeführt,

- wichtige Strukturdaten für die ausgewählten Versorgungseinheiten zu ermitteln,
- Verbesserungsvorschläge für vorhandene chinesische Anlagen und Entwicklungen zu erarbeiten,
- wirtschaftliche Herstellungsmöglichkeiten der entwickelten Systeme in China zu prüfen,
- projektbezogene Test- und Meßeinrichtungen für meteorologische Daten und Systemkomponenten zu installieren.

Artikel 2

Das Vorhaben wird wesentlich im Kreis Daxing bei Beijing durchgeführt. Dort wird bis 1982 ein Dorf mit ca. 100 Wohnhäusern errichtet. Das Dorf wird als Pilotvorhaben mit solchen Anlagen der Solar-, Wind-, Bio- und ähnlichen zweckdienlichen Techniken ausgerüstet, die in entlegenen Gebieten eingesetzt werden können. Mit Hilfe dieser Techniken wird das Dorf mit Biogas, Trink- und Brauchwasser, Kommunikationsmöglichkeiten, Heiz- und Prozeßwärme und soweit wie möglich mit Elektrizität versorgt.

Artikel 3

(1) Das Vorhaben wird in drei Phasen durchgeführt:

- Definitionsphase
- Ausführungsphase
- Testphase.

(2) Die Definitionsphase liefert den Rahmen für die Ausführung des Vorhabens. Für diese Phase ist der Zeitraum vom 1. April bis 31. Dezember 1980 vorgesehen. Sie umfaßt:

- Datensammlung (u. a. Energiebedarf, meteorologische Daten, Potential an Biomasse) und Auswertung
- Beschreibung von
  - o Arbeitsumfang
  - o Arbeitspaketen
  - o Arbeitsteilung zwischen den Vertragsparteien
  - o Kostenplan
  - o Kostenverteilung
  - o Zeitplan
- Erstellung eines Vorschlages für die Ausführung des Projektes.

(3) Für die Ausführungsphase ist eine Dauer von 24 Monaten vorgesehen. Sie umfaßt insbesondere

- detaillierte Planung des gesamten Vorhabens
- Bau der Anlagen
- Installierung und Inbetriebnahme der Anlagen.

(4) An die Inbetriebnahme der Anlagen schließt sich eine Testphase von ca. 2 Jahren Dauer an. Sie dient mittels Versuchen und Modifizierungen der Optimierung von Leistungsfähigkeit, Bedienbarkeit und Zuverlässigkeit der Anlagen sowie einem Austausch der am Projekt beteiligten Experten.

Vor und während der Testphase werden ferner Einweisungsprogramme für die späteren Betreiber der Anlage erarbeitet und durchgeführt.

In einem projektbegleitenden, wissenschaftlichen Testprogramm werden Wetterdaten und die für die Auslegung notwendigen Daten ermittelt. Zusätzlich werden bei den wissenschaftlich begleitenden Institutionen in China Testeinrichtungen installiert und betrieben, um kritische Komponenten und verbesserte Systemauslegungen auf den Gebieten Photothermik, Photovoltaik, Windenergienutzung und Biogasenergie zu untersuchen.

Artikel 4

(1) Zur Durchführung der Zusammenarbeit wird ein Gemeinsamer Ausschuß eingerichtet, in den die Vertragsparteien je zwei Vertreter entsenden. Jede Seite kann Berater hinzuziehen. Der Gemeinsame Ausschuß entscheidet einstimmig.

(2) Der Gemeinsame Ausschuß tritt in der Regel zweimal jährlich abwechselnd in der Bundesrepublik Deutschland und in der Volksrepublik China zusammen. Der Termin der ersten Sitzung wird einvernehmlich festgelegt.

(3) Jede Vertragspartei kann über die unter (2) genannten Treffen hinaus die Einberufung des Gemeinsamen Ausschusses verlangen, der dann innerhalb von 60 Tagen zusammentritt.

Artikel 5

Der Gemeinsame Ausschuß trägt für die wirtschaftliche und fristgerechte Durchführung des Vorhabens Sorge. Insbesondere

a) legt er den Beginn und das Ende der Zusammenarbeit fest,

b) genehmigt er die endgültige Beschreibung der Arbeitspakete sowie die zeitliche und sonstige organisatorische Planung der einzelnen Abschnitte des Vorhabens,

c) regelt er die Einzelheiten des Personalaustausches,

d) entscheidet er über den Finanzplan und die Kostenverteilung,

e) schlichtet er etwaige Meinungsverschiedenheiten zwischen den Projektbeauftragten,

f) billigt er die Zwischenberichte und nimmt den Schlußbericht ab.

Artikel 6

Die Vertragsparteien benennen jeweils einen eigenen Projektbeauftragten.

Die Projektbeauftragten beider Seiten arbeiten in allen Phasen des Vorhabens eng zusammen. Sie legen dem Gemeinsamen Ausschuß für jede Phase einen gemeinsamen Zwischenbericht und innerhalb von drei Monaten nach dem Abschluß der Arbeiten den Abschlußbericht vor. Die Zwischenberichte und der Abschlußbericht sind in chinesischer und deutscher Sprache abzufassen.

Artikel 7

(1) Die Kosten für das Projekt einschließlich der Personal-, Sach- (Anlagen, Material, Geräte) und Reisekosten, auch für die Mitglieder des Gemeinsamen Ausschusses, werden von den Vertragsparteien gemeinsam getragen.

Die Kostenverteilung richtet sich nach dem vom Gemeinsamen Ausschuß jeweils für die deutsche und chinesische Seite festgelegten Arbeits- und Lieferumfang sowie im übrigen nach den folgenden Grundsätzen:

Die deutsche Seite trägt die Kosten für die Aufwendungen, die bei der Durchführung des Projektes in der Bundesrepublik Deutschland entstehen einschließlich der Gehälter für die deutschen Fachleute, erforderliche dienstliche Nachrichtenübermittlung in die Volksrepublik China, der Kosten (Verpflegung, Unterbringung, angemessene Büroräume, Beförderung und Krankenfürsorge) für den Aufenthalt der chinesischen Fachleute und der Kosten für sonstige erforderliche Leistungen.

Die chinesische Seite trägt die Kosten für die Aufwendungen, die bei der Durchführung des Projekts in der Volksrepublik China entstehen, einschließlich der Gehälter für die chinesischen Fachleute und Dolmetscher, erforderliche dienstliche Nachrichtenübermittlung in die Bundesrepublik Deutschland, der Kosten (Verpflegung, Unterbringung, angemessene Büroräume, Beförderung und Krankenfürsorge) für den Aufenthalt der deutschen Fachleute und der Kosten für sonstige erforderliche Leistungen.

Die Kosten für Transport werden vom jeweiligen Absenderland getragen. Für ankommende Geräte ist ab Entladestation einschließlich Einfuhrformalitäten das Empfängerland zuständig.

(2) Der Gemeinsame Ausschuß kann im Einzelfall eine andere Regelung der Kostenverteilung treffen.

Artikel 8

Die jeweiligen beteiligten Stellen und Unternehmen werden während der Laufzeit des Vorhabens die wissenschaftlichen und technischen Informationen, die aus dem gemeinsamen Vorhaben entstehen, Dritten gegenüber vertraulich behandeln.

Artikel 9

Die Mitteilung und Verwertung von Informationen mit Handelswert, die in das Vorhaben eingebracht werden oder aufgrund der Vorhabendurchführung anfallen, sowie die Behandlung von Erfindungen, Patenten und Benutzungsrechten im

Rahmen der Vorhabendurchführung werden unmittelbar durch die beteiligten Stellen und Unternehmen geregelt.

Dabei sind folgende Grundsätze zu beachten:

- Derartige Informationen werden unentgeltlich eingebracht, falls dies zur Vorhabendurchführung erforderlich ist; sie dürfen Dritten, d. h. am Projekt nicht Beteiligten, nur mit vorheriger Zustimmung des Informanten zugänglich gemacht werden;
- Erfindungen, Patente und Benutzungsrechte, die bei der Durchführung der Projekte entstehen, können von den beteiligten Stellen und Unternehmen unwiderruflich, uneingeschränkt, unentgeltlich in ihrem Land benutzt werden; für Drittländer ist vorzusehen, daß der verwertende Projektpartner den anderen, entsprechend seinem Anteil an der Erfindung, abfindet.

Die Regelung bedarf der vorherigen Zustimmung des Gemeinsamen Ausschusses.

Artikel 10

Der Austausch von Informationen, Sachen und Personen begründet keinerlei Haftung zwischen den Vertragsparteien.

Artikel 11

Die Vertragsparteien beraten nach erfolgreicher Erprobung der entwickelten Anlagen über eine Fortführung der Zusammenarbeit im Geiste dieser Vereinbarung.

Erfolgt bei der Umsetzung der Ergebnisse des Vorhabens in die Praxis durch Einsatz der gemeinsam entwickelten Technologien eine Zusammenarbeit mit ausländischen Unternehmen in Gestalt von Joint Ventures oder in anderer Weise, so wird die Staatliche Kommission für Wissenschaft und Technik bzw. die jeweils zuständige Stelle bevorzugt mit Unternehmen aus der Bundesrepublik Deutschland zusammenarbeiten, sofern diese moderne Technologien anbieten und konkurrenzfähige Angebote abgeben.

Artikel 12

Die Vertragsparteien unterstützen sich gegenseitig bei Visaformalitäten und bei der Erledigung von Zoll- und Steuerformalitäten, insbesondere im Hinblick auf die Ein- und Ausfuhr von Materialien, Systemen und Ausrüstungen, die für die Zusammenarbeit benötigt werden, und von persönlichen Dingen und Haushaltsgegenständen von Personen, die unter dieser Vereinbarung entsandt werden.

Artikel 13

Diese Vereinbarung gilt im Einklang mit der bestehenden Lage auch für Berlin (West).

Artikel 14

Diese Vereinbarung tritt an dem Tag in Kraft, an dem beide Vertragsparteien einander notifiziert haben, daß die erforderlichen innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind, und gilt für die Dauer von fünf Jahren. Sie verlängert sich jeweils automatisch um zwei weitere Jahre, wenn sie vor Ablauf der Gültigkeitsdauer nicht gekündigt worden ist. Jeder Vertragspartner kann dem anderen Partner mit zwölfmonatiger Kündigungsfrist schriftlich die Kündigung dieser Vereinbarung mitteilen.

Tritt die Vereinbarung außer Kraft, so werden ihre Bestimmungen solange und in dem Umfang weiter angewandt, wie dies erforderlich ist, um die Durchführung der Forschungsvorhaben zu gewährleisten, die zum Zeitpunkt des Außerkrafttretens dieser Vereinbarung noch nicht abgewickelt waren.

Geschehen zu Bonn am 29. Oktober 1980 in zwei Urschriften, jede in deutscher und chinesischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für den Bundesminister für Forschung und Technologie
der Bundesrepublik Deutschland
Haunschild

Für die Staatliche Kommission für Wissenschaft und Technik
der Volksrepublik China
Zhao Dongwan

Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Wiener Übereinkommens über konsularische Beziehungen

Vom 22. Mai 1981

1. Das Fakultativprotokoll vom 24. April 1963 über den Erwerb der Staatsangehörigkeit zu dem Wiener Übereinkommen vom 24. April 1963 über konsularische Beziehungen (BGBl. 1969 II S. 1585, 1674) ist nach seinem Artikel VI Abs. 2,
2. das Fakultativprotokoll vom 24. April 1963 über die obligatorische Beilegung von Streitigkeiten zu dem Wiener Übereinkommen vom 24. April 1963 über konsularische Beziehungen (BGBl. 1969 II S. 1585, 1688) nach seinem Artikel VIII Abs. 2

für

Malawi am 25. März 1981

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 18. November 1980 (BGBl. II S. 1477).

Bonn, den 22. Mai 1981

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und dem Exekutivrat der Republik Zaire über Finanzielle Zusammenarbeit

Vom 22. Mai 1981

In Bonn ist am 19. Mai 1978 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und dem Exekutivrat der Republik Zaire über Finanzielle Zusammenarbeit unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 8

am 19. Mai 1978

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 22. Mai 1981

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Dr. Moltrecht

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und dem Exekutivrat der Republik Zaire über Finanzielle Zusammenarbeit

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

der Exekutivrat der Republik Zaire –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Zaire,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch fruchtbare Zusammenarbeit auf dem Gebiete der Entwicklungshilfe zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung in der Republik Zaire beizutragen –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es dem Exekutivrat der Republik Zaire oder anderen von beiden Seiten gemeinsam auszuwählenden Darlehensnehmern, bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt/Main, für Vorhaben, die während der 5. Sitzung der deutsch-zairischen Gemischten Kommission im gegenseitigen Einvernehmen festgelegt werden, wenn nach Prüfung ihre Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist, Darlehen bis zu insgesamt 45 Millionen DM (in Worten: fünfundvierzig Millionen Deutsche Mark) aufzunehmen.

(2) Die in Absatz 1 bezeichneten Vorhaben können im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und dem Exekutivrat der Republik Zaire durch andere Vorhaben ersetzt werden.

Artikel 2

(1) Die Verwendung dieser Darlehen sowie die Bedingungen, zu denen sie gewährt werden, bestimmen die zwischen den Darlehensnehmern und der Kreditanstalt für Wiederaufbau abzuschließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

(2) Der Exekutivrat der Republik Zaire, soweit er nicht selbst Darlehensnehmer ist, wird gegenüber der Kreditanstalt für Wiederaufbau alle Zahlungen in Deutscher Mark in Erfüllung von Verbindlichkeiten der Darlehensnehmer aufgrund der nach Absatz 1 abzuschließenden Verträge garantieren.

Artikel 3

Der Exekutivrat der Republik Zaire stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die bei Abschluß oder Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Verträge in der Republik Zaire erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Exekutivrat der Republik Zaire überlassen bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, treffen keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz im Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen oder erschweren, und erteilen die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderliche Genehmigung.

Artikel 5

Lieferungen und Leistungen für Vorhaben, die aus den Darlehen finanziert werden, sind international öffentlich auszuschreiben, soweit nicht im Einzelfall etwas Abweichendes festgelegt wird.

Artikel 6

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten des Landes Berlin bevorzugt genutzt werden.

Artikel 7

Mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikels 4 hinsichtlich des Luftverkehrs gilt dieses Abkommen auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber dem Exekutivrat der Republik Zaire innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 8

Dieses Abkommen tritt rückwirkend mit dem Tage der Unterzeichnung in Kraft, sobald der Exekutivrat der Republik Zaire der Regierung der Bundesrepublik Deutschland mitgeteilt hat, daß die für das Inkrafttreten des Abkommens erforderlichen innerstaatlichen Voraussetzungen auf seiten der Republik Zaire erfüllt sind.

Geschehen zu Bonn am 19. Mai 1978 in zwei Urschriften, jede in deutscher und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Genscher

Für den Exekutivrat der Republik Zaire
Umba di Lutete

Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Verhütung, Verfolgung und Bestrafung von Straftaten gegen völkerrechtlich geschützte Personen einschließlich Diplomaten (Diplomatenschutzkonvention)

Vom 22. Mai 1981

I.

Das Übereinkommen vom 14. Dezember 1973 über die Verhütung, Verfolgung und Bestrafung von Straftaten gegen völkerrechtlich geschützte Personen einschließlich Diplomaten (Diplomatenschutzkonvention) – BGBl. 1976 II S. 1745 – ist nach seinem Artikel 17 Abs. 2 für

Burundi	am 16. Januar 1981
Togo	am 29. Januar 1981

in Kraft getreten.

Burundi hat bei Hinterlegung der Beitrittsurkunde den folgenden Vorbehalt eingelegt:

«Dans le cas où les auteurs présumés appartiennent à un mouvement de libération nationale reconnu par le Burundi ou par une organisation internationale dont le Burundi fait partie et qu'ils agissent dans le cadre de leur lutte pour la libération, le Gouvernement de la République du Burundi se réserve le droit de ne pas leur appliquer les dispositions des articles 2, paragraphe 2, et 6, paragraphe 1.»

(Übersetzung)

„Sollten die Verdächtigen Mitglieder einer nationalen Befreiungsbewegung sein, die von Burundi oder einer internationalen Organisation, der Burundi angehört, anerkannt worden ist, und handeln sie im Rahmen ihres Befreiungskampfes, so behält sich die Regierung der Republik Burundi das Recht vor, Artikel 2 Absatz 2 und Artikel 6 Absatz 1 nicht auf sie anzuwenden."

II.

Unter Bezugnahme auf den in vorstehendem Abschnitt I wiedergegebenen Vorbehalt Burundis hat die Regierung der Bundesrepublik Deutschland am 25. März 1981 dem Generalsekretär der Vereinten Nationen folgende Erklärung notifiziert:

„Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland betrachtet den Vorbehalt der Regierung der Republik Burundi zu Artikel 2 Absatz 2 und Artikel 6 Absatz 1 des Übereinkommens über die Verhütung, Verfolgung und Bestrafung von Straftaten gegen völkerrechtlich geschützte Personen einschließlich Diplomaten als mit Ziel und Zweck des Übereinkommens unvereinbar."

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 13. November 1980 (BGBl. II S. 1442).

Bonn, den 22. Mai 1981

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit der Zivilluftfahrt

Vom 27. Mai 1981

Das Übereinkommen vom 23. September 1971 zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit der Zivilluftfahrt (BGBl. 1977 II S. 1229) ist nach seinem Artikel 15 Abs. 4 für folgende weitere Staaten in Kraft getreten:

Korea, Demokratische Volksrepublik	am	12. September 1980
Syrien	am	9. August 1980
Vietnam	am	17. Oktober 1979
Volksrepublik China	am	10. Oktober 1980

Im einzelnen wurden die Beitrittsurkunden von

Korea, Demokratische Volksrepublik	am	13. August 1980 in Moskau
Syrien	am	10. Juli 1980 in Washington
Vietnam	am	17. September 1979 in Moskau
der Volksrepublik China	am	10. September 1980 in Washington

hinterlegt.

Die Demokratische Volksrepublik Korea, Syrien, Vietnam und die Volksrepublik China haben bei Hinterlegung ihrer Beitrittsurkunden den nach Artikel 14 Abs. 2 zulässigen Vorbehalt zu Artikel 14 Abs. 1 des Übereinkommens eingelegt.

Dänemark hat mit Schreiben vom 7. Mai 1980 dem Verwahrer in Washington und mit Schreiben vom 8. Mai 1980 dem Verwahrer in London notifiziert, daß es seinen bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde am 17. Januar 1973 eingelegten Vorbehalt, demzufolge sich die Anwendung des Übereinkommens bis auf weiteres nicht auf die Färöer und Grönland erstreckte, in bezug auf Grönland mit Wirkung vom 1. Juni 1980 zurücknimmt.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 20. Mai 1980 (BGBl. II S. 720), mit welcher unter anderem auch die Angaben über die Hinterlegung der Beitrittsurkunden Kuwaits bei den Verwahrern in London und Washington sowie über das Inkrafttreten dieses Übereinkommens für Kuwait – am 23. Dezember 1979 – bekanntgegeben worden waren. Diese Angaben werden hiermit dahingehend ergänzt, daß Kuwait ferner eine Beitrittsurkunde am 3. Dezember 1979 bei dem Verwahrer in Moskau hinterlegt hat.

Bonn, den 27. Mai 1981

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Bekämpfung der widerrechtlichen Inbesitznahme von Luftfahrzeugen

Vom 27. Mai 1981

Das Übereinkommen vom 16. Dezember 1970 zur Bekämpfung der widerrechtlichen Inbesitznahme von Luftfahrzeugen (BGBl. 1972 II S. 1505) ist nach seinem Artikel 13 Abs. 4 für folgende weitere Staaten in Kraft getreten:

Afghanistan	am	28. September 1979
Syrien	am	9. August 1980
Vietnam	am	17. Oktober 1979
Volksrepublik China	am	10. Oktober 1980

Im einzelnen wurden die Beitrittsurkunden von

Afghanistan	am	29. August 1979 in Moskau
Syrien	am	10. Juli 1980 in Washington
Vietnam	am	17. September 1979 in Moskau
der Volksrepublik China	am	10. September 1980 in Washington

hinterlegt.

Syrien, Vietnam und die Volksrepublik China haben bei Hinterlegung ihrer Beitrittsurkunden den nach Artikel 12 Abs. 2 zulässigen Vorbehalt zu Artikel 12 Abs. 1 des Übereinkommens eingelegt.

Dänemark hat mit Schreiben vom 7. Mai 1980 dem Verwahrer in Washington und mit Schreiben vom 8. Mai 1980 dem Verwahrer in London notifiziert, daß es seinen bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde am 17. Oktober 1972 eingelegten Vorbehalt, demzufolge sich die Anwendung des Übereinkommens bis auf weiteres nicht auf die Färöer und Grönland erstreckte, in bezug auf Grönland mit Wirkung vom 1. Juni 1980 zurücknimmt.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 10. September 1979 (BGBl. II S. 1046).

Bonn, den 27. Mai 1981

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Rettung und Rückführung von Raumfahrern sowie die Rückgabe von in den Weltraum gestarteten Gegenständen

Vom 27. Mai 1981

Das Übereinkommen vom 22. April 1968 über die Rettung und Rückführung von Raumfahrern sowie die Rückgabe von in den Weltraum gestarteten Gegenständen (BGBl. 1971 II S. 237) ist nach seinem Artikel 7 Abs. 4 für die

Niederlande am 17. Februar 1981
(für das Königreich in Europa
und die Niederländischen Antillen)

in Kraft getreten. Die Niederlande haben ihre Beitrittsurkunde am 17. Februar 1981 in London, Washington und Moskau hinterlegt.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 4. März 1981 (BGBl. II S. 141).

Bonn, den 27. Mai 1981

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

Bekanntmachung der Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Demokratischen Republik Madagaskar über Finanzielle Zusammenarbeit

Vom 27. Mai 1981

In Antananarivo ist durch Notenwechsel vom 8. Dezember 1980/9. April 1981 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Demokratischen Republik Madagaskar unter Bezugnahme auf das Abkommen vom 3. Juli 1979 (BGBl. II S. 975) eine Vereinbarung über Finanzielle Zusammenarbeit getroffen worden. Die Vereinbarung ist

am 9. April 1981

in Kraft getreten; sie wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 27. Mai 1981

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Dr. Klamser

Der Botschafter
der Bundesrepublik Deutschland

Antananarivo, den 8. Dezember 1980

Herr Minister,

ich beehre mich, Ihnen im Namen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland unter Bezugnahme auf das Protokoll über das Ergebnis der Regierungsverhandlungen vom 6. Juni 1980 folgende Vereinbarung über eine Aufstockung des Darlehens für das Vorhaben „Ausbau der Straße Ihosy – Sakaraha (Nationalstraße 7)" vorzuschlagen:

1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland geht davon aus, daß die Aufrechterhaltung der freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Demokratischen Republik Madagaskar die Grundlage für diese Vereinbarung ist, und ist bereit, das in Artikel 1 des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Demokratischen Republik Madagaskar über Finanzielle Zusammenarbeit vom 3. Juli 1979 genannte Darlehen von 36 875 000,– DM (in Worten: sechsunddreißig Millionen achthundertfünfundsiebzigtausend Deutsche Mark) um 5 000 000,– DM (in Worten: fünf Millionen Deutsche Mark) aufzustocken. Das Darlehen für das Vorhaben „Ausbau der Straße Ihosy – Sakaraha (Nationalstraße 7)" erhöht sich damit auf 41 875 000,– DM (in Worten: einundvierzig Millionen achthundertfünfundsiebzigtausend Deutsche Mark).

2) Im übrigen gelten die Bestimmungen des Abkommens vom 3. Juli 1979 einschließlich der Berlin-Klausel (Artikel 7) auch für diese Vereinbarung.

Falls sich die Regierung der Demokratischen Republik Madagaskar mit den in Nummer 1 und 2 enthaltenen Vorschlägen einverstanden erklärt, werden diese Note und Ihre das Einverständnis Ihrer Regierung zum Ausdruck bringende Antwortnote eine Vereinbarung zwischen unseren beiden Regierungen bilden, die mit dem Datum Ihrer Antwortnote in Kraft tritt.

Genehmigen Sie, Herr Minister, die Versicherung meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Dr. Peter Scholz

Seiner Exzellenz
dem Minister der Auswärtigen Angelegenheiten
der Demokratischen Republik Madagaskar
Herrn Christian Rémi Richard
in Antananarivo

Ministerium für
Auswärtige Angelegenheiten
Der Minister

(Übersetzung)

Antananarivo, den 9. April 1981

Sehr geehrter Herr Geschäftsträger,

Sie haben mir mit Datum vom 8. Dezember 1980 das im folgenden wiedergegebene Schreiben übersandt:

(Es folgt der Text der vorstehenden Note.)

Ich beehre mich, Sie davon in Kenntnis zu setzen, daß die Regierung der Demokratischen Republik Madagaskar diesen Vorschlägen zustimmt.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Geschäftsträger, den Ausdruck meiner vorzüglichen Hochachtung.

C. R. Richard

Herrn von Stechow
Geschäftsträger a. i.
der Bundesrepublik Deutschland
Antananarivo

Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die völkerrechtliche Haftung für Schäden durch Weltraumgegenstände

Vom 1. Juni 1981

Das Übereinkommen vom 29. März 1972 über die völkerrechtliche Haftung für Schäden durch Weltraumgegenstände (BGBl. 1975 II S. 1209) ist nach seinem Artikel XXIV für

Rumänien am 5. März 1980

in Kraft getreten. Rumänien hat seine Beitrittsurkunde an diesem Tag in Moskau, am 18. März 1980 in London und am 4. März 1981 in Washington hinterlegt.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 1. Dezember 1980 (BGBl. II S. 1486).

Bonn, den 1. Juni 1981

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

Bekanntmachung zu den Artikeln 25 und 46 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten

Vom 2. Juni 1981

Das Vereinigte Königreich hat mit Erklärungen vom 1. Dezember 1980 seine Erklärungen vom 14. Januar 1966 über die Anerkennung der Zuständigkeit der Europäischen Kommission für Menschenrechte nach Artikel 25 und der Zuständigkeit des Europäischen Gerichtshofs nach Artikel 46 der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (BGBl. 1952 II S. 685, 953)

mit Wirkung vom 14. Januar 1981
für weitere fünf Jahre

erneuert. Die Anerkennung der Zuständigkeit des Europäischen Gerichtshofs steht unter der Bedingung der Gegenseitigkeit.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 12. Dezember 1980 (BGBl. II S. 1532).

Bonn, den 2. Juni 1981

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls über die Gründung Europäischer Schulen und des Zusatzprotokolls hierzu

Vom 3. Juni 1981

I.

Unter Bezugnahme auf den Beitritt Irlands zu der Satzung der Europäischen Schule vom 12. April 1957 (BGBl. 1965 II S. 1041) und das Inkrafttreten dieser Satzung für Irland am 1. September 1972 (Bekanntmachung vom 18. Juli 1973, BGBl. II S. 1020) hat Irland mit Schreiben vom 3. November 1980 der luxemburgischen Regierung folgendes notifiziert:

(Übersetzung)

"Although the instruct of Ireland's accession to the statute of the European School refers only to the statute, Ireland regards this instruct as referring to the statute as completed by the protocol (which does not provide specifically for accession)."

„Obgleich sich die Mitteilung über den Beitritt Irlands zu der Satzung der Europäischen Schule nur auf die Satzung bezieht, geht Irland davon aus, daß sich die Mitteilung auf die durch das Protokoll (das einen Beitritt nicht ausdrücklich vorsieht) ergänzte Satzung bezieht."

Demgemäß ist am 1. September 1972 nicht nur die Satzung der Europäischen Schule vom 12. April 1957, sondern auch das Protokoll vom 13. April 1962 über die Gründung Europäischer Schulen (BGBl. 1969 II S. 1301) für Irland in Kraft getreten.

II.

Das Zusatzprotokoll vom 15. Dezember 1975 zum Protokoll vom 13. April 1962 über die Gründung Europäischer Schulen (BGBl. 1978 II S. 993) ist für

Irland am 13. Januar 1981

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 25. September 1980 (BGBl. II S. 1356) und vom 6. November 1980 (BGBl. II S. 1433).

Bonn, den 3. Juni 1981

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

Bekanntmachung von Änderungen der Ausführungsordnung zum Budapester Vertrag

Vom 3. Juni 1981

Die Versammlung des Verbandes für die internationale Anerkennung der Hinterlegung von Mikroorganismen für die Zwecke von Patentverfahren hat am 20. Januar 1981 Änderungen der Ausführungsordnung zum Budapester Vertrag vom 28. April 1977 über die internationale Anerkennung der Hinterlegung von Mikroorganismen für die Zwecke von Patentverfahren (BGBl. 1980 II S. 1104, 1122) beschlossen. Die Änderungen werden auf Grund des Artikels 2 des Gesetzes vom 25. August 1980 zu dem Budapester Vertrag (BGBl. II S. 1104) nachstehend bekanntgemacht; sie sind am 31. Januar 1981 in Kraft getreten.

Bonn, den 3. Juni 1981

Der Bundesminister der Justiz
Im Auftrag
Krieger

Änderungen der Ausführungsordnung zum Budapester Vertrag

gemäß Beschluß der Versammlung der Budapester Union vom 20. Januar 1981

Amendments to the Regulations under the Budapest Treaty

adopted by the Assembly of the Budapest Union on January 20, 1981

Modifications du règlement d'exécution du Traité de Budapest

adoptées par l'Assemblée de l'Union de Budapest le 20 janvier 1981

(Übersetzung)

Rule 5

Defaults by the International Depositary Authority

5.1 Discontinuance of Performance of Functions in Respect of Deposited Microorganisms

(a) [No change]

(b) [No change]

(c) [No change]

(d) [No change]

(e) In addition to any transfer effected under paragraph (a) (i), the defaulting authority shall, upon request by the depositor, transfer, as far as possible, a sample of any microorganism deposited with it together with copies of all mail or other communications and copies of all files and other relevant information referred to in paragraph (a) (ii) to any international depositary authority indicated by the depositor other than the substitute authority, provided that the depositor pays any expenses to the defaulting authority resulting from the said transfer. The depositor shall pay the fee for the storage of the said sample to the international depositary authority indicated by him.

(f) [No change]

5.2 [No change]

Règle 5

Carence de l'autorité de dépôt internationale

5.1 Arrêt de l'exercice des fonctions à l'égard de micro-organismes déposés

a) [Sans changement]

b) [Sans changement]

c) [Sans changement]

d) [Sans changement]

e) En plus de tout transfert effectué en vertu de l'alinéa a) i), l'autorité défaillante transfère dans la mesure du possible, sur requête du déposant, un échantillon de tout micro-organisme déposé auprès d'elle ainsi que des copies de tout le courrier ou de toute autre communication et de tous les dossiers et de toutes les autres informations pertinentes visées à l'alinéa a) ii) à toute autorité de dépôt internationale, autre que l'autorité de remplacement, qu'indique le déposant, à condition que le déposant paie à l'autorité défaillante toutes les dépenses découlant de ce transfert. Le déposant paie la taxe pour la conservation dudit échantillon à l'autorité de dépôt internationale qu'il a indiquée.

f) [Sans changement]

5.2 [Sans changement]

Regel 5

Untätigkeit der internationalen Hinterlegungsstelle

5.1 Einstellung der Tätigkeit in bezug auf hinterlegte Mikroorganismen

a) [Unverändert]

b) [Unverändert]

c) [Unverändert]

d) [Unverändert]

e) Zusätzlich zu jeder nach Buchstabe a Ziffer i erfolgten Weiterleitung hat die untätige Stelle, soweit dies möglich ist, auf Antrag des Hinterlegers eine Probe von jedem bei ihr hinterlegten Mikroorganismus sowie Abschriften aller Postsendungen oder sonstigen Mitteilungen und aller Akten und sonstigen einschlägigen Angaben nach Buchstabe a Ziffer ii an jede vom Hinterleger bezeichnete weitere internationale Hinterlegungsstelle neben der Ersatzstelle weiterzuleiten unter der Voraussetzung, daß der Hinterleger etwaige Kosten, die sich aus der Weiterleitung ergeben, an die untätige Stelle entrichtet. Der Hinterleger hat die Gebühren für die Aufbewahrung der Probe an die von ihm bezeichnete internationale Hinterlegungsstelle zu zahlen.

f) [Unverändert]

5.2 [Unverändert]

Rule 6

Making the Original Deposit or New Deposit

6.1 Original Deposit

(a) [No change in the introductory passage]

(i) an indication that the deposit is made under the Treaty and an undertaking

Règle 6

Modalités du dépôt initial ou du nouveau dépôt

6.1 Dépôt initial

a) [Début sans changement]

i) l'indication que le dépôt est effectué en vertu du Traité et l'engagement de

Regel 6

Vornahme der Ersthinterlegung oder der erneuten Hinterlegung

6.1 Ersthinterlegung

a) [Anfang unverändert]

i) eine Angabe, daß die Hinterlegung auf Grund des Vertrags erfolgt, und

not to withdraw it for the period specified in Rule 9.1;

(ii) [No change]

(iii) [No change]

(iv) [No change]

(v) an indication of the properties of the microorganism which are or may be dangerous to health or the environment, or an indication that the depositor is not aware of such properties.

(b) [No change]

6.2 New Deposit

(a) Subject to paragraph (b), in the case of a new deposit made under Article 4, the microorganism transmitted by the depositor to the international depositary authority shall be accompanied by a copy of the receipt of the previous deposit, a copy of the most recent statement concerning the viability of the microorganism which was the subject of the previous deposit indicating that the microorganism is viable and a written statement bearing the signature of the depositor and containing:

(i) the indications referred to in Rule 6.1 (a) (i) to (v);

(ii) a declaration stating the reason relevant under Article 4 (1) (a) for making the new deposit, a statement alleging that the microorganism which is the subject of the new deposit is the same as that which was the subject of the previous deposit, and an indication of the date on which the depositor received the notification referred to in Article 4 (1) (a) or, as the case may be, the date of the publication referred to in Article 4 (1) (e);

(iii) where a scientific description and/or proposed taxonomic designation was/were indicated in connection with the previous deposit, the most recent scientific description and/or proposed taxonomic designation as communicated to the international depositary authority with which the previous deposit was made.

(b) Where the new deposit is made with the international depositary authority with which the previous deposit was made, paragraph (a) (i) shall not apply.

(c) For the purposes of paragraphs (a) and (b) and of Rule 7.4, "previous deposit" means,

(i) where the new deposit has been preceded by one or more other new deposits: the most recent of those other new deposits;

ne pas le retirer pendant la période précisée à la règle 9.1;

ii) [Sans changement]

iii) [Sans changement]

iv) [Sans changement]

v) l'indication des propriétés du microorganisme qui présentent ou peuvent présenter des dangers pour la santé ou l'environnement, ou l'indication que le déposant n'a pas connaissance de telles propriétés.

b) [Sans changement]

6.2 Nouveau dépôt

a) Sous réserve de l'alinéa b), en cas de nouveau dépôt effectué en vertu de l'article 4, le micro-organisme transmis par le déposant à l'autorité de dépôt internationale est accompagné d'une copie du récépissé relatif au dépôt antérieur, d'une copie de la plus récente déclaration concernant la viabilité du micro-organisme qui faisait l'objet du dépôt antérieur et indiquant que le micro-organisme est viable, et d'une déclaration écrite portant la signature du déposant et contenant

i) les indications visées à la règle 6.1. a) i) à v);

ii) une déclaration mentionnant la raison applicable en vertu de l'article 4.1) a) pour laquelle le nouveau dépôt est effectué, une déclaration affirmant que le micro-organisme qui fait l'objet du nouveau dépôt est le même que celui qui faisait l'objet du dépôt antérieur, et l'indication de la date à laquelle le déposant a reçu la notification visée à l'article 4.1) a) ou, selon le cas, de la date de la publication visée à l'article 4.1) e);

iii) lorsqu'une description scientifique et/ou une désignation taxonomique proposée ont été indiquées en rapport avec le dépôt antérieur, la plus récente description scientifique et/ou désignation taxonomique proposée telles que communiquées à l'autorité de dépôt internationale auprès de laquelle le dépôt antérieur a été effectué.

b) Lorsque la nouveau dépôt est effectué auprès de l'autorité de dépôt internationale auprès de laquelle le dépôt antérieur a été effectué, l'alinéa a) i) ne s'applique pas.

c) Aux fins des alinéas a) et b) et de la règle 7.4, il faut entendre par «dépôt antérieur»,

i) lorsque le nouveau dépôt a été précédé d'un ou de plusieurs autres nouveaux dépôts: le plus récent de ces autres nouveaux dépôts;

die Verpflichtung, sie während des in Regel 9.1 genannten Zeitraums nicht zurückzunehmen;

ii) [Unverändert]

iii) [Unverändert]

iv) [Unverändert]

v) einen Hinweis auf die Eigenschaften des Mikroorganismus, die eine Gefahr für die Gesundheit oder die Umwelt darstellen oder darstellen können, oder die Angabe, daß dem Hinterleger solche Eigenschaften nicht bekannt sind.

b) [Unverändert]

6.2 Erneute Hinterlegung

a) Vorbehaltlich des Buchstaben b ist bei einer erneuten Hinterlegung nach Artikel 4 dem vom Hinterleger der internationalen Hinterlegungsstelle übersandten Mikroorganismus eine Abschrift der Empfangsbestätigung der früheren Hinterlegung, eine Abschrift der letzten Lebensfähigkeitsbescheinigung für den früher hinterlegten Mikroorganismus mit der Bestätigung, daß der Mikroorganismus lebensfähig ist, sowie eine vom Hinterleger unterzeichnete schriftliche Erklärung beizufügen, die folgendes enthält:

i) die in Regel 6.1 Buchstabe a Ziffern i bis v genannten Angaben;

ii) eine Erklärung über den für die erneute Hinterlegung maßgeblichen Grund nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a, eine Erklärung, in der bestätigt wird, daß der erneut hinterlegte Mikroorganismus derselbe wie der früher hinterlegte ist, und die Angabe des Zeitpunkts, zu dem der Hinterleger die Mitteilung nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a erhalten hat, oder gegebenenfalls des in Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe e genannten Zeitpunkts der Veröffentlichung;

iii) wenn eine wissenschaftliche Beschreibung und/oder eine vorgeschlagene taxonomische Bezeichnung in Verbindung mit der früheren Hinterlegung angegeben war/waren, die letzte wissenschaftliche Bezeichnung und/oder vorgeschlagene taxonomische Bezeichnung, die der internationalen Hinterlegungsstelle, bei der die frühere Hinterlegung vorgenommen worden war, mitgeteilt worden ist/sind.

b) Buchstabe a Ziffer i findet keine Anwendung, wenn die erneute Hinterlegung bei der internationalen Hinterlegungsstelle erfolgt, bei der die frühere Hinterlegung vorgenommen worden war.

c) Im Sinne der Buchstaben a und b und der Regel 7.4 bedeutet „frühere Hinterlegung":

i) wenn der erneuten Hinterlegung bereits eine oder mehrere erneute Hinterlegungen vorangegangen sind: die letzte dieser erneuten Hinterlegungen;

(ii) where the new deposit has not been preceded by one or more other new deposits: the original deposit.

6.3 Requirements of the International Depositary Authority

(a) Any international depositary authority may require:

(i) that the microorganism be deposited in the form and quantity necessary for the purposes of the Treaty and these Regulations;

(ii) that a form established by such authority and duly completed by the depositor for the purposes of the administrative procedures of such authority be furnished;

(iii) that the written statement referred to in Rule 6.1 (a) or 6.2 (a) be drafted in the language, or in any of the languages, specified by such authority, it being understood that such specification must at least include the official language or languages indicated under Rule 3.1 (b) (v);

(iv) that the fee for storage referred to in Rule 12.1 (a) (i) be paid; and

(v) that, to the extent permitted by the applicable law, the depositor enter into a contract with such authority defining the liabilities of the depositor and the said authority.

(b) [No change]

6.4 Acceptance Procedure

(a) The international depositary authority shall refuse to accept the microorganism and shall immediately notify the depositor in writing of such refusal and of the reasons therefor:

(i) where the microorganism is not of a kind of microorganism to which the assurances furnished under Rule 3.1 (b) (iii) or 3.3 extend;

(ii) where the properties of the microorganism are so exceptional that the international depositary authority is technically not in a position to perform the tasks in relation to it that it must perform under the Treaty and these Regulations;

(iii) where the deposit is received in a condition which clearly indicates that the microorganism is missing or which precludes for scientific reasons the acceptance of the microorganism.

(b) Subject to paragraph (a), the international depositary authority shall accept the microorganism when all the requirements of Rule 6.1 (a) or 6.2 (a) and Rule 6.3 (a) are complied with. If any of those

ii) lorsque le nouveau dépôt n'a pas été précédé d'un ou de plusieurs autres nouveaux dépôts: le dépôt initial.

6.3 Exigences de l'autorité de dépôt internationale

a) Toute autorité de dépôt internationale peut exiger

i) que le micro-organisme soit déposé sous la forme et dans la quantité qui sont nécessaires aux fins du Traité et du présent Règlement d'exécution;

ii) qu'une formule établie par cette autorité, et dûment remplie par le déposant, aux fins des procédures administratives de cette autorité soit fournie;

iii) que la déclaration écrite visée à la règle 6.1. a) ou 6.2. a) soit rédigée dans la langue ou dans l'une des langues désignées par cette autorité, étant entendu que cette désignation doit en tout cas inclure la ou les langues officielles indiquées en vertu de la règle 3.1. b) v);

iv) que la taxe de conservation visée à la règle 12.1. a) i) soit payée; et

v) que, dans la mesure où le droit applicable le permet, le déposant conclue avec cette autorité un contrat définissant les responsabilités du déposant et de ladite autorité.

b) [Sans changement]

6.4 Procédure d'acceptation

a) L'autorité de dépôt internationale refuse d'accepter le micro-organisme et notifie immédiatement par écrit le refus au déposant, en indiquant les motifs du refus,

i) si le micro-organisme n'appartient pas à un type de micro-organisme auquel s'étendent les assurances fournies en vertu de la règle 3.1. b) iii) ou 3.3;

ii) si le micro-organisme a des propriétés si exceptionnelles que l'autorité de dépôt internationale n'est techniquement pas en mesure d'accomplir à son égard les tâches qui lui incombent en vertu du Traité et du présent Règlement d'exécution; ou

iii) si le dépôt est reçu dans un état qui indique clairement que le micro-organisme manque ou qui exclut pour des raisons scientifiques que le micro-organisme soit accepté.

b) Sous réserve de l'alinéa a), l'autorité de dépôt internationale accepte le micro-organisme lorsqu'il est satisfait à toutes les exigences de la règle 6.1. a) ou 6.2. a) et de la règle 6.3. a). S'il n'est pas satis-

ii) wenn der erneuten Hinterlegung keine andere erneute Hinterlegung vorangegangen ist: die Ersthinterlegung.

6.3 Erfordernisse der internationalen Hinterlegungsstelle

a) Jede internationale Hinterlegungsstelle kann verlangen,

i) daß der Mikroorganismus in der für die Zwecke des Vertrags und dieser Ausführungsordnung notwendigen Form und Menge hinterlegt wird;

ii) daß ein von dieser Stelle entworfenes und vom Hinterleger ordnungsgemäß ausgefülltes Formblatt für die Zwecke des Verwaltungsverfahrens dieser Stelle eingereicht wird;

iii) daß die schriftliche Erklärung nach Regel 6.1 Buchstabe a oder Regel 6.2 Buchstabe a in der von dieser Stelle angegebenen Sprache oder in einer der von ihr angegebenen Sprachen abgefaßt wird; diese Sprache(n) muß/müssen mindestens die nach Regel 3.1 Buchstabe b Ziffer v angegebene(n) Amtssprache(n) einschließen;

iv) daß die in Regel 12.1 Buchstabe a Ziffer i genannte Gebühr für die Aufbewahrung entrichtet wird;

v) daß der Hinterleger, soweit das anwendbare Recht dies gestattet, mit dieser Stelle einen Vertrag schließt, der die Verpflichtungen des Hinterlegers und dieser Stelle festlegt.

b) [Unverändert]

6.4 Annahmeverfahren

a) Die internationale Hinterlegungsstelle lehnt die Annahme des Mikroorganismus ab und unterrichtet den Hinterleger unter Angabe der Gründe unverzüglich schriftlich von der Ablehnung:

i) wenn der Mikroorganismus nicht zu den Arten von Mikroorganismen gehört, auf die sich die Versicherung nach Regel 3.1 Buchstabe b Ziffer iii oder Regel 3.3 erstreckt;

ii) wenn der Mikroorganismus derart außergewöhnliche Eigenschaften aufweist, daß die internationale Hinterlegungsstelle technisch nicht in der Lage ist, die ihr nach dem Vertrag und dieser Ausführungsordnung obliegenden Aufgaben im Hinblick auf den Mikroorganismus zu erfüllen;

iii) wenn die Hinterlegung in einem Zustand eingeht, aus dem klar ersichtlich ist, daß der Mikroorganismus fehlt, oder der aus wissenschaftlichen Gründen die Annahme des Mikroorganismus unmöglich macht.

b) Vorbehaltlich des Buchstaben a nimmt die internationale Hinterlegungsstelle den Mikroorganismus an, wenn alle Erfordernisse der Regel 6.1 Buchstabe a oder 6.2 Buchstabe a und der Regel 6.3

requirements are not complied with, the international depositary authority shall immediately notify the depositor in writing of that fact and invite him to comply with those requirements.

(c) When the microorganism has been accepted as an original or new deposit, the date of that original or new deposit, as the case may be, shall be the date on which the microorganism was received by the international depositary authority.

(d) The international depositary authority shall, on the request of the depositor and provided that all the requirements referred to in paragraph (b) are complied with, consider a microorganism, deposited before the acquisition by such authority of the status of international depositary authority, to have been received, for the purposes of the Treaty, on the date on which such status was acquired.

fait à ces exigences, l'autorité de dépôt internationale notifie immédiatement par écrit ce fait au déposant, en l'invitant à satisfaire à ces exigences.

c) Lorsque le micro-organisme a été accepté en tant que dépôt initial ou en tant que nouveau dépôt, la date du dépôt initial ou du nouveau dépôt, selon le cas, est la date à laquelle le micro-organisme a été reçu par l'autorité de dépôt internationale.

d) L'autorité de dépôt internationale, sur requête du déposant et pour autant qu'il soit satisfait à toutes les exigences visées à l'alinéa b), considère un micro-organisme, déposé avant l'acquisition par cette autorité du statut d'autorité de dépôt internationale, comme ayant été reçu, aux fins du Traité, à la date à laquelle ce statut a été acquis.

Buchstabe a erfüllt sind. Sind diese Erfordernisse nicht erfüllt, so teilt die internationale Hinterlegungsstelle dies dem Hinterleger unverzüglich schriftlich mit und fordert ihn auf, diese Erfordernisse zu erfüllen.

c) Ist der Mikroorganismus als Ersthinterlegung oder als erneute Hinterlegung angenommen worden, so ist das Datum der Ersthinterlegung oder gegebenenfalls der erneuten Hinterlegung der Zeitpunkt, zu dem der Mikroorganismus bei der internationalen Hinterlegungsstelle eingegangen ist.

d) Die internationale Hinterlegungsstelle sieht auf Antrag des Hinterlegers und sofern alle in Buchstabe b genannten Erfordernisse erfüllt sind, einen Mikroorganismus, der vor dem Zeitpunkt hinterlegt worden ist, zu dem diese Stelle den Status einer internationalen Hinterlegungsstelle erworben hat, für die Zwecke des Vertrags als zu dem Zeitpunkt eingegangen an, zu dem diese Stelle den Status einer internationalen Hinterlegungsstelle erworben hat.

Rule 7

Receipt

7.1 [No change]

7.2 [No change]

7.3 Contents in the Case of the Original Deposit
[No change in the introductory passage]

(i) [No change]

(ii) [No change]

(iii) the date of the original deposit as defined in Rule 6.4 (c);

(iv) [No change]

(v) [No change]

(vi) [No change]

7.4 Contents in the Case of the New Deposit

Any receipt referred to in Rule 7.1 and issued in the case of a new deposit effected under Article 4 shall be accompanied by a copy of the receipt of the previous deposit [within the meaning of Rule 6.2 (c)] and a copy of the most recent statement concerning the viability of the microorganism which was the subject of the previous deposit [within the meaning of Rule 6.2 (c)] indicating that the microorganism is viable, and shall at least contain:

(i) the name and address of the international depositary authority;

(ii) the name and address of the depositor;

(iii) the date of the new deposit as defined in Rule 6.4 (c);

Règle 7

Récépissé

7.1 [Sans changement]

7.2 [Sans changement]

7.3 Contenu en cas de dépôt initial

[Début sans changement]

i) [Sans changement]

ii) [Sans changement]

iii) la date du dépôt initial telle qu'elle est définie à la règle 6.4. c);

iv) [Sans changement]

v) [Sans changement]

vi) [Sans changement]

7.4 Contenu en cas de nouveau dépôt

Le récépissé visé à la règle 7.1 et délivré en cas de nouveau dépôt effectué en vertu de l'article 4 est accompagné d'une copie du récépissé relatif au dépôt antérieur [au sens de la règle 6.2. c)] et d'une copie de la plus récente déclaration concernant la viabilité du micro-organisme qui faisait l'objet du dépôt antérieur [au sens de la règle 6.2. c)] et indiquant que le micro-organisme est viable, et contient au moins

i) le nom et l'adresse de l'autorité de dépôt internationale;

ii) le nom et l'adresse du déposant;

iii) la date du nouveau dépôt telle qu'elle est définie à la règle 6.4. c);

Regel 7

Empfangsbestätigung

7.1 [Unverändert]

7.2 [Unverändert]

7.3 Inhalt bei Ersthinterlegung

[Anfang unverändert]

i) [Unverändert]

ii) [Unverändert]

iii) den Zeitpunkt der Ersthinterlegung nach Maßgabe von Regel 6.4 Buchstabe c;

iv) [Unverändert]

v) [Unverändert]

vi) [Unverändert]

7.4 Inhalt bei erneuter Hinterlegung

Jeder Empfangsbestätigung nach Regel 7.1, die für eine erneute Hinterlegung nach Artikel 4 erteilt wird, ist eine Abschrift der Empfangsbestätigung der früheren Hinterlegung (im Sinne der Regel 6.2 Buchstabe c) sowie eine Abschrift der letzten Lebensfähigkeitsbescheinigung für den früher hinterlegten Mikroorganismus (im Sinne der Regel 6.2 Buchstabe c) mit der Angabe beizufügen, daß der Mikroorganismus lebensfähig ist; die Empfangsbestätigung hat mindestens zu enthalten:

i) Namen und Anschrift der internationalen Hinterlegungsstelle;

ii) Namen und Anschrift des Hinterlegers;

iii) den Zeitpunkt der erneuten Hinterlegung nach Maßgabe von Regel 6.4 Buchstabe c;

(iv) the identification reference (number, symbols, etc.) given by the depositor to the microorganism;

(v) the accession number given by the international depositary authority to the new deposit;

(vi) an indication of the relevant reason and the relevant date as stated by the depositor in accordance with Rule 6.2 (a) (ii);

(vii) where Rule 6.2 (a) (iii) applies, a reference to the fact that a scientific description and/or a proposed taxonomic designation has/have been indicated by the depositor;

(viii) the accession number given to the previous deposit [within the meaning of Rule 6.2 (c)].

7.5 Receipt in the Case of Transfer

The international depositary authority to which samples of microorganisms are transferred under Rule 5.1 (a) (i) shall issue to the depositor, in respect of each deposit in relation with which a sample is transferred, a receipt indicating that it is issued by the depositary institution in its capacity of international depositary authority under the Treaty and containing at least:

(i) the name and address of the international depositary authority;

(ii) the name and address of the depositor;

(iii) the date on which the transferred sample was received by the international depositary authority (date of the transfer);

(iv) the identification reference (number, symbols, etc.) given by the depositor to the microorganism;

(v) the accession number given by the international depositary authority;

(vi) the name and address of the international depositary authority from which the transfer was effected;

(vii) the accession number given by the international depositary authority from which the transfer was effected;

(viii) where the written statement referred to in Rule 6.1 (a) or 6.2 (a) contained the scientific description and/or proposed taxonomic designation of the microorganism, or where such scientific description

iv) la référence d'identification (numéro ou symboles, par exemple) donnée par le déposant au micro-organisme;

v) le numéro d'ordre attribué par l'autorité de dépôt internationale au nouveau dépôt;

vi) l'indication de la raison applicable et de la date applicable, mentionnées par le déposant en vertu de la règle 6.2. a) ii);

vii) en cas d'application de la règle 6.2. a) iii), une mention du fait que le déposant a indiqué une description scientifique et/ou une désignation taxonomique proposée;

viii) le numéro d'ordre attribué au dépôt antérieur [au sens de la règle 6.2. c)].

7.5 Récépissé en cas de transfert

L'autorité de dépôt internationale à laquelle des échantillons de micro-organismes sont transférés en vertu de la règle 5.1. a) i) délivre au déposant, à l'égard de chaque dépôt en relation avec lequel un échantillon est transféré, un récépissé indiquant qu'il est délivré par l'institution de dépôt à titre d'autorité de dépôt internationale en vertu du Traité et contenant au moins

i) le nom et l'adresse de l'autorité de dépôt internationale;

ii) le nom et l'adresse du déposant;

iii) la date à laquelle l'échantillon transféré a été reçu par l'autorité de dépôt internationale (date du transfert);

iv) la référence d'identification (numéro ou symboles, par exemple) donnée par le déposant au micro-organisme;

v) le numéro d'ordre attribué par l'autorité de dépôt internationale;

vi) le nom et l'adresse de l'autorité de dépôt internationale à partir de laquelle le transfert a été effectué;

vii) le numéro d'ordre attribué par l'autorité de dépôt internationale à partir de laquelle le transfert a été effectué;

viii) lorsque la déclaration écrite visée à la règle 6.1. a) ou 6.2. a) comportait la description scientifique et/ou la désignation taxonomique proposée du micro-organisme, ou lorsque cette description scientifique

iv) das Bezugszeichen (Nummer, Symbole usw.), das der Hinterleger dem Mikroorganismus zugeteilt hat;

v) die Eingangsnummer, welche die internationale Hinterlegungsstelle der erneuten Hinterlegung zugeteilt hat;

vi) eine Angabe des maßgeblichen Grundes und des maßgeblichen Zeitpunkts laut Erklärung des Hinterlegers nach Regel 6.2 Buchstabe a Ziffer ii;

vii) im Fall der Regel 6.2 Buchstabe a Ziffer iii einen Hinweis darauf, daß eine wissenschaftliche Beschreibung und/oder eine vorgeschlagene taxonomische Bezeichnung vom Hinterleger angegeben worden ist/sind;

viii) die Eingangsnummer, die der früheren Hinterlegung (im Sinne der Regel 6.2 Buchstabe c) zugeteilt wurde.

7.5 Empfangsbestätigung bei Weiterleitung

Die internationale Hinterlegungsstelle, an die Proben von Mikroorganismen nach Regel 5.1 Buchstabe a Ziffer i weitergeleitet werden, stellt dem Hinterleger für jede Hinterlegung, von der eine Probe weitergeleitet wird, eine Empfangsbestätigung aus, die angibt, daß sie von der Hinterlegungsstelle in ihrer Eigenschaft als internationale Hinterlegungsstelle nach dem Vertrag erteilt wird; die Empfangsbestätigung hat mindestens zu enthalten:

i) Namen und Anschrift der internationalen Hinterlegungsstelle;

ii) Namen und Anschrift des Hinterlegers;

iii) den Zeitpunkt, zu dem die weitergeleitete Probe bei der internationalen Hinterlegungsstelle eingegangen ist (Datum der Weiterleitung);

iv) das Bezugszeichen (Nummer, Symbole usw.), das der Hinterleger dem Mikroorganismus zugeteilt hat;

v) die von der internationalen Hinterlegungsstelle zugeteilte Eingangsnummer;

vi) Namen und Anschrift der internationalen Hinterlegungsstelle, von der aus die Weiterleitung erfolgte;

vii) die von der internationalen Hinterlegungsstelle, von der aus die Weiterleitung erfolgte, zugeteilte Eingangsnummer;

viii) einen entsprechenden Hinweis, wenn die schriftliche Erklärung nach Regel 6.1 Buchstabe a oder Regel 6.2 Buchstabe a die wissenschaftliche Beschreibung und/oder die vorgeschlagene taxonomische

and/or proposed taxonomic designation was/were indicated or amended under Rule 8.1 at a later date, a reference to that fact.

et/ou cette désignation taxonomique proposée ont été indiquées ou modifiées ultérieurement en vertu de la règle 8.1, une mention de ce fait.

Beschreibung des Mikroorganismus enthielt oder wenn diese wissenschaftliche Beschreibung und/oder diese vorgeschlagene taxonomische Bezeichnung nach Regel 8.1 zu einem späteren Zeitpunkt angegeben oder geändert worden ist/sind.

7.6 Communication of the Scientific Description and/or Proposed Taxonomic Designation

On request of any party entitled to receive a sample of the deposited microorganism under Rules 11.1, 11.2 or 11.3, the international depositary authority shall communicate to such party the most recent scientific description and/or proposed taxonomic designation referred to in Rules 6.1 (b), 6.2 (a) (iii) or 8.1 (b) (iii).

7.6 Communication de la description scientifique et/ou de la désignation taxonomique proposée

A la demande de toute partie qui a droit à la remise d'un échantillon du microorganisme en vertu des règles 11.1, 11.2 ou 11.3, l'autorité de dépôt internationale communique à cette partie la plus récente description scientifique et/ou la plus récente désignation taxonomique proposée, visées aux règles 6.1. b), 6.2. a) iii) ou 8.1. b) iii).

7.6 Mitteilung der wissenschaftlichen Beschreibung und/oder der vorgeschlagenen taxonomischen Bezeichnung

Auf Antrag einer zur Entgegennahme einer Probe des hinterlegten Mikroorganismus nach Regel 11.1, 11.2 oder 11.3 befugten Partei teilt die internationale Hinterlegungsstelle dieser Partei die in Regel 6.1 Buchstabe b, 6.2 Buchstabe a Ziffer iii oder 8.1 Buchstabe b Ziffer iii genannte, letzte wissenschaftliche Beschreibung und/oder zuletzt vorgeschlagene taxonomische Bezeichnung mit.

Rule 10

Viability Test and Statement

10.1 [No change]

10.2 Viability Statement

(a) [No change]

(b) [No change in the introductory passage]

(i) [No change]

(ii) [No change]

(iii) the date referred to in Rule 7.3 (iii) or, where a new deposit or a transfer has been made, the most recent of the dates referred to in Rules 7.4 (iii) and 7.5 (iii);

(iv) [No change]

(v) [No change]

(vi) [No change]

(c) [No change]

(d) [No change]

(d) [No change]

Règle 10

Contrôle de viabilité et déclaration sur la viabilité

10.1 [Sans changement]

10.2 Déclaration sur la viabilité

a) [Sans changement]

b) [Début sans changement]

i) [Sans changement]

ii) [Sans changement]

iii) la date visée à la règle 7.3. iii) ou, si un nouveau dépôt ou un transfert ont été effectués, la plus récente des dates visées aux règles 7.4. iii) et 7.5. iii);

iv) [Sans changement]

v) [Sans changement]

vi) [Sans changement]

c) [Sans changement]

d) [Sans changement]

e) [Sans changement]

Regel 10

Lebensfähigkeitsprüfung und Lebensfähigkeitsbescheinigung

10.1 [Unverändert]

10.2 Lebensfähigkeitsbescheinigung

a) [Unverändert]

b) [Anfang unverändert]

i) [Unverändert]

ii) [Unverändert]

iii) den in Regel 7.3 Ziffer iii genannten Zeitpunkt oder, im Fall einer erneuten Hinterlegung oder einer Weiterleitung, den letzten der in Regel 7.4 Ziffer iii und 7.5 Ziffer iii genannten Zeitpunkte;

iv) [Unverändert]

v) [Unverändert]

vi) [Unverändert]

c) [Unverändert]

d) [Unverändert]

e) [Unverändert]

Rule 11

Furnishing of Samples

11.1 [No change]

11.2 [No change]

11.3 [No change]

11.4 Common Rules

(a) [No change]

(b) Notwithstanding paragraph (a), where the request referred to in Rule 11.1 is made by an industrial property office whose official language is Russian or Spanish, the said request may be in Russian or Spanish, respectively, and the International Bureau shall establish, promptly and free of charge, a certified

Règle 11

Remise d'échantillons

11.1 [Sans changement]

11.2 [Sans changement]

11.3 [Sans changement]

11.4 Règles communes

a) [Sans changement]

b) Nonobstant l'alinéa a), lorsque la requête visée à la règle 11.1 est faite par un office de propriété industrielle dont la langue officielle est l'espagnol ou le russe, cette requête peut être rédigée en espagnol ou en russe, respectivement, et le Bureau international établit à bref délai et gratuitement, à la demande de cet

Regel 11

Abgabe von Proben

11.1 [Unverändert]

11.2 [Unverändert]

11.3 [Unverändert]

11.4 Gemeinsame Regeln

a) [Unverändert]

b) Unbeschadet des Buchstaben a kann der in Regel 11.1 genannte Antrag in russischer bzw. spanischer Sprache abgefaßt werden, wenn er von einem Amt für gewerbliches Eigentum gestellt wird, dessen Amtssprache Russisch oder Spanisch ist; das Internationale Büro hat auf Antrag dieses Amtes oder der internatio-

translation into English or French, on the request of that office or the international depositary authority which received the said request.

(c) [No change]

(d) [No change]

(e) [No change]

(f) The container in which the sample furnished is placed shall be marked by the international depositary authority with the accession number given to the deposit and shall be accompanied by a copy of the receipt referred to in Rule 7, an indication of any properties of the microorganism which are or may be dangerous to health or the environment and, upon request, an indication of the conditions which the international depositary authority employs for the cultivation and storage of the microorganism.

(g) [No change]

(h) [No change]

11.5 Changes in Rules 11.1 and 11.3 when Applying to International Applications

Where an application was filed as an international application under the Patent Cooperation Treaty, the reference to the filing of the application with the industrial property office in Rules 11.1 (i) and 11.3 (a) (i) shall be considered a reference to the designation, in the international application, of the Contracting State for which the industrial property office is the "designated Office" within the meaning of that Treaty, and the certification of publication which is required by Rule 11.3 (a) (ii) shall, at the option of the industrial property office, be either a certification of international publication under the said Treaty or a certification of publication by the industrial property office.

office ou de l'autorité de dépôt internationale qui a reçu ladite requête, une traduction en français ou en anglais certifiée conforme.

c) [Sans changement]

d) [Sans changement]

e) [Sans changement]

f) L'autorité de dépôt internationale marque avec le numéro d'ordre attribué au dépôt le récipient contenant l'échantillon remis et joint au récipient une copie du récépissé visé à la règle 7, l'indication des éventuelles propriétés du micro-organisme qui présentent ou peuvent présenter des dangers pour la santé ou l'environnement et, sur demande, l'indication des conditions utilisées par l'autorité de dépôt internationale pour cultiver et conserver le micro-organisme.

g) [Sans changement]

h) [Sans changement]

11.5 Modification des règles 11.1 et 11.3 lorsqu'elles s'appliquent à des demandes internationales

Lorsqu'une demande a été déposée en tant que demande internationale selon le Traité de coopération en matière de brevets, la référence, aux règles 11.1. i) et 11.3. a) i), à la présentation de la demande auprès de l'office de la propriété industrielle est considérée comme une référence à la désignation, dans la demande internationale, de l'Etat contractant pour lequel l'office de la propriété industrielle est l'«office désigné» au sens dudit Traité, et la certification d'une publication qui est requise par la règle 11.3. a) ii) est, au choix de l'office de la propriété industrielle, soit une certification de la publication internationale faite en vertu dudit Traité soit la certification d'une publication faite par l'office de la propriété industrielle.

nalen Hinterlegungsstelle, bei der der Antrag eingegangen ist, unverzüglich und gebührenfrei eine beglaubigte Übersetzung in die englische oder französische Sprache anzufertigen.

c) [Unverändert]

d) [Unverändert]

e) [Unverändert]

f) Der Behälter, in dem sich die abgegebene Probe befindet, ist von der internationalen Hinterlegungsstelle mit der der Hinterlegung zugeteilten Eingangsnummer zu kennzeichnen; ihm ist eine Abschrift der Empfangsbestätigung nach Regel 7, ein Hinweis auf die Eigenschaften des Mikroorganismus, die eine Gefahr für die Gesundheit oder die Umwelt darstellen oder darstellen können, und auf Antrag ein Hinweis auf die von der internationalen Hinterlegungsstelle angewandten Bedingungen für die Züchtung und Aufbewahrung des Mikroorganismus beizufügen.

g) [Unverändert]

h) [Unverändert]

11.5 Änderung der Regeln 11.1 und 11.3 bei Anwendung auf internationale Anmeldungen

Ist eine Anmeldung als internationale Anmeldung nach dem Vertrag über die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Patentwesens eingereicht worden, so gilt die Bezugnahme auf die Einreichung der Anmeldung bei dem Amt für gewerbliches Eigentum in Regel 11.1 Ziffer i und Regel 11.3 Buchstabe a Ziffer i als Bezugnahme auf die in der internationalen Anmeldung vorgenommene Bestimmung des Vertragsstaats, für den das Amt für gewerbliches Eigentum „Bestimmungsamt" im Sinne des genannten Vertrags ist, und ist die nach Regel 11.3 Buchstabe a Ziffer ii erforderliche Bestätigung der Veröffentlichung nach Wahl des Amts für gewerbliches Eigentum entweder eine Bestätigung der internationalen Veröffentlichung nach dem genannten Vertrag oder die Bestätigung einer Veröffentlichung durch das Amt für gewerbliches Eigentum.

Rule 12

Fees

12.1 Kinds and Amounts

(a) [No change in the introductory passage]

(i) [No change]

(ii) [No change]

(iii) [No change]

(iv) subject to Rule 11.4 (h), first sentence, for the furnishing of samples;

(v) for the communication of information under Rule 7.6.

12.2 [No change]

Règle 12

Taxes

12.1 Genres et montants

a) [Début sans changement]

i) [Sans changement]

ii) [Sans changement]

iii) [Sans changement]

iv) sous réserve de la règle 11.4. h), première phrase, pour la remise d'échantillons;

v) pour la communication d'informations en vertu de la règle 7.6.

12.2 [Sans changement]

Regel 12

Gebühren

12.1 Arten und Sätze

a) [Anfang unverändert]

i) [Unverändert]

ii) [Unverändert]

iii) [Unverändert]

iv) vorbehaltlich der Regel 11.4 Buchstabe h erster Satz für die Abgabe von Proben;

v) für die Mitteilung von Angaben nach Regel 7.6.

12.2 [Unverändert]

Rule 12bis

Computation of Time Limits

12bis.1 Periods Expressed in Years

When a period is expressed as one year or a certain number of years, computation shall start on the day following the day on which the relevant event occurred, and the period shall expire in the relevant subsequent year in the month having the same name and on the day having the same number as the month and the day on which the said event occurred, provided that if the relevant subsequent month has no day with the same number the period shall expire on the last day of that month.

12bis.2 Periods Expressed in Months

When a period is expressed as one month or a certain number of months, computation shall start on the day following the day on which the relevant event occurred, and the period shall expire in the relevant subsequent month on the day which has the same number as the day on which the said event occurred, provided that if the relevant subsequent month has no day with the same number the period shall expire on the last day of that month.

12bis.3 Periods Expressed in Days

When a period is expressed as a certain number of days, computation shall start on the day following the day on which the relevant event occurred, and the period shall expire on the day on which the last day of the count has been reached.

Règle 12bis

Calcul des délais

12bis.1 Délais exprimés en années

Lorsqu'un délai est exprimé en une ou plusieurs années, il part du jour suivant celui où l'événement considéré a eu lieu et expire, dans l'année ultérieure à prendre en considération, le mois portant le même nom et le jour ayant le même quantième que le mois et le jour où ledit événement a eu lieu; toutefois, si le mois ultérieur à prendre en considération n'a pas de jour ayant le même quantième, le délai considéré expire le dernier jour de ce mois.

12bis.2 Délais exprimés en mois

Lorsqu'un délai est exprimé en un ou plusieurs mois, il part du jour suivant celui où l'événement considéré a eu lieu et expire, dans le mois ultérieur à prendre en considération, le jour ayant le même quantième que le jour où ledit événement a eu lieu; toutefois, si le mois ultérieur à prendre en considération n'a pas de jour ayant le même quantième, le délai considéré expire le dernier jour de ce mois.

12bis.3 Délais exprimés en jours

Lorsqu'un délai est exprimé en un certain nombre de jours, il part du jour suivant celui où l'événement considéré a eu lieu et expire le jour où l'on atteint le dernier jour du compte.

Regel 12bis

Berechnung der Fristen

12bis.1 In Jahren bestimmte Fristen

Ist als Frist ein Jahr oder eine Anzahl von Jahren bestimmt, so wird bei der Berechnung der Frist mit dem Tag begonnen, der dem Tag folgt, in den das maßgebliche Ereignis fällt; die Frist endet in dem maßgeblichen folgenden Jahr in dem Monat und an dem Tag, die durch ihre Benennung oder Zahl dem Monat und Tag entsprechen, in den das maßgebliche Ereignis fällt; fehlt in dem betreffenden Monat der für den Ablauf der Frist maßgebliche Tag, so endet die Frist mit dem Ablauf des letzten Tages dieses Monats.

12bis.2 In Monaten bestimmte Fristen

Ist als Frist ein Monat oder eine Anzahl von Monaten bestimmt, so wird bei der Berechnung der Frist mit dem Tag begonnen, der dem Tag folgt, in den das maßgebliche Ereignis fällt; die Frist endet in dem maßgeblichen folgenden Monat an dem Tag, der durch seine Zahl dem Tag entspricht, in den das maßgebliche Ereignis fällt; fehlt in dem betreffenden Monat der für den Ablauf der Frist maßgebliche Tag, so endet die Frist mit dem Ablauf des letzten Tages dieses Monats.

12bis.3 In Tagen bestimmte Fristen

Ist als Frist eine Anzahl von Tagen bestimmt, wird bei der Berechnung der Frist mit dem Tag begonnen, der dem Tag folgt, in den das maßgebliche Ereignis fällt; die Frist endet am letzten Tag der in Betracht kommenden Anzahl von Tagen.

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Bonn.

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (02 28) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 48,– DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,20 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1978 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 3,– DM (2,40 DM zuzüglich 0,60 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 3,50 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 6,5%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 1998 AX · Gebühr bezahlt

Fundstellennachweis A

Bundesrecht ohne völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR

Abgeschlossen am 31. Dezember 1980 – Format DIN A 4 – Umfang 380 Seiten

Die Neuauflage 1980 weist folgende Vorschriften mit den inzwischen eingetretenen Änderungen nach:

a) die im Bundesgesetzblatt Teil III enthaltenen,

b) (von völkerrechtlichen Vereinbarungen und Verträgen mit der DDR abgesehen) die nach dem 31. Dezember 1963 im Bundesgesetzblatt Teil I und II sowie im Bundesanzeiger verkündeten,

soweit sie noch gültig sind.

Fundstellennachweis B

Völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR

Abgeschlossen am 31. Dezember 1980 – Format DIN A 4 – Umfang 448 Seiten

Der Fundstellennachweis B enthält die von der Bundesrepublik Deutschland und ihren Rechtsvorgängern abgeschlossenen völkerrechtlichen Vereinbarungen sowie die Verträge mit der DDR, die im Bundesgesetzblatt, Bundesanzeiger und deren Vorgängern veröffentlicht wurden und die – soweit ersichtlich – noch in Kraft sind oder sonst noch praktische Bedeutung haben können.

Herausgegeben vom Bundesminister der Justiz

Einzelstücke können zum Preis von 23,65 DM zuzüglich 2,00 DM Porto und Verpackungsspesen gegen Voreinsendung des Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt" Köln 3 99-509 bezogen werden. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten, der angewandte Steuersatz beträgt 6,5 %.